

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Wolfgang Schieder  
Das Hambacher Fest  
von 1832 als liberaler Protest

Günter Birtsch  
Liberalismus und Tradition  
Grundrechte und Liberalismus  
in Deutschland bis zur  
Revolution von 1848/49

Dieter Langewiesche  
Europäische Liberale in den  
Revolutionen von 1848  
Gesellschafts- und verfassungs-  
politische Zielvorstellungen

ISSN 0479-611 X

B 20/82  
22. Mai 1982

Wolfgang Schieder, Dr. phil., geb. 1935; 1960—1965 wissenschaftlicher Assistent am Historischen Seminar der Universität Heidelberg; 1965—1968 Stipendiat des Deutschen Historischen Instituts in Rom; seit 1970 Professor für Neuere Geschichte an der Universität Trier.

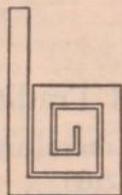
Veröffentlichungen u. a.: Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830, Stuttgart 1963; Faschismus als soziale Bewegung. Deutschland und Italien im Vergleich (Hrsg.), Hamburg 1976; Leben im Exil. Probleme der Integration deutscher Flüchtlinge im Ausland 1933—1945 (hrsg. mit Wolfgang Frühwald), Hamburg 1981, Mitherausgeber der Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“.

Günter Birtsch, Dr. phil., geb. 1929; Studium der Volkswirtschaftslehre, Philosophie, Germanistik und Geschichte in Freiburg, Birmingham (England) und Köln; 1962—1970 Wissenschaftlicher Assistent und Referent am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen; 1969—1970 Lehrbeauftragter für neuere Sozial- und Verfassungsgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum; seit 1971 ordentlicher Professor für neuere Geschichte, insbesondere Geschichte der frühen Neuzeit, an der Universität Trier.

Veröffentlichungen u. a.: Gesetzgebung und Repräsentation im späten Absolutismus, in: HZ 208, 1969; Geschichte und Gesellschaft, 1976; Eigentum und ständische Gesellschaft im 18. Jahrhundert, in: Vom Staat des Ancien Régime zum modernen Parteienstaat. Festschrift für Theodor Schieder, 1978; Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, 1981.

Dieter Langewiesche, Dr. phil., geb. 1943; Professor für neuere und neueste Geschichte an der Universität Hamburg.

Veröffentlichungen u. a.: Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung, 1974; Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik, 1980; Arbeiter in Deutschland. Studien zur Lebensweise der Arbeiterschaft im Zeitalter der Industrialisierung, 1981 (gemeinsam mit Klaus Schönhoven); Die deutsche Revolution von 1848/49 (1982, im Druck). Aufsätze zur politischen und sozialen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn.

Redaktion:

Dr. Gerd Renken, Dr. Klaus Wippermann, Paul Lang, Holger Ehmke.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 61—65, 5500 Trier, Tel. 0651/46171, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 12,60 vierteljährlich (einschließlich DM 0,77 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

# Das Hambacher Fest von 1832 als liberaler Protest

## I. Hambach und die nationale Identität der Deutschen

Die Deutschen tun sich schwer mit ihrer nationalen Identität. Wo andere europäische Völker schon immer wußten, welche Erinnerungswerte aus ihrer nationalen Vergangenheit sie vorbehaltlos übernehmen konnten, blieb dies in Deutschland umstritten. Ursache dieses Mangels ist nicht die deutsche Teilung und die Entstehung zweier selbständiger deutscher Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen. Das vorläufige Ende der insgesamt nur kurzen Geschichte des deutschen Nationalstaats von 1871 ließ nach der nationalen Verwüstung, welche das „Dritte Reich“ angerichtet hatte, den Mangel an geschichtlicher Gemeinsamkeit der Deutschen nur deutlicher hervortreten als zuvor. In beiden deutschen Staaten ist man seitdem auf der Suche nach Erinnerungswerten, wobei man sich in der DDR bisher leichter tat als in der Bundesrepublik Deutschland. Man hatte dort z.B. keine großen Schwierigkeiten, den Bauernkrieg von 1525, den Befreiungskampf gegen Napoleon oder die Revolution von 1848 in die historische Sondertradition des eigenen Staates einzufügen. Der Ansatz des historischen Materialismus erwies sich als flexibel genug, selbst autoritäre oder militaristische Traditionen der deutschen Nationalgeschichte zu adaptieren, sofern sie für das Selbstverständnis des östlichen deutschen Staates als nützlich angesehen wurden.

Wie schwer man dagegen im westlichen deutschen Staat mit solchen Traditionen zurechtkommt, zeigte erst kürzlich die große Preu-

Benausstellung in Berlin. Vor klaren Aussagen zurückschreckend, führte sie eher unentschieden durch die Jahrhunderte preußischer Geschichte — Ratlosigkeit sowohl bei den Scharen der Besucher wie bei der kommentierenden Publizistik hinterlassend. Dabei war der mutige Versuch, mit dieser Ausstellung eine breitere Öffentlichkeit auf die Probleme der deutschen Identität aufmerksam zu machen, aller Unterstützung wert. Die Frage, wie es mit Preußen historisch gewesen ist, zielte ins Zentrum der nationalen Geschichte. Gerade weil es den preußischen Staat seit 1945 nicht mehr gibt, stand mit der Berliner Ausstellung die neuere deutsche Geschichte in ihrer Gesamtheit zur Diskussion.

Die Ausstellung unterschied sich damit grundsätzlich von der Flut regionaler historischer Ausstellungen, die in der Bundesrepublik in den letzten Jahren veranstaltet wurden. Die Präsentation z.B. der Wittelsbacher, der Parler, ja sogar der Staufer zielte mehr oder weniger bewußt jeweils auf deutsche Teiltraditionen, ohne diese immer in die Gesamttradition der deutschen Geschichte einzubinden. Die Preußenausstellung war hingegen nicht bloß ein regionales, sondern ein nationales Ereignis. Zumindest hätte sie das sein können, wenn sie in ihren historischen Aussagen eindeutiger gewesen wäre und über den Tag des Ausstellungsendes hinausgewiesen hätte.

Hieran zu erinnern, dürfte gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse angebracht sein, das der 150. Jahrestag des Hambacher Festes vom 27. Mai 1832 in diesem Jahre findet. Für eine Woche ist in diesem Mai dank der Mithilfe der Medien „Hambach“ vielleicht in aller Munde. Der Gedenkeifer, den das Erinnerungsdatum bewirkt, ist jedoch schnell wieder verschwunden, wenn sich post festum sonst weiter nichts ereignet. Historische Identität läßt sich nicht durch einmalige Jubiläumsfeiern herstellen.

Die in diesem Heft veröffentlichten drei Aufsätze wurden für das internationale wissenschaftliche Symposium „Liberalismus und Gesellschaft in der Zeit des Hambacher Festes“ erarbeitet, das vom 20. bis 22. Mai 1982 in Trier stattfand. Wir danken den Veranstaltern für die Überlassung der Manuskripte. Die Studien von Günter Birtsch und Dieter Lange wiesche werden in veränderter Fassung in dem 1983 erscheinenden Sonderheft 9 der Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“ publiziert.

## II. Historische Zusammenhänge des frühen deutschen Liberalismus

Erste Voraussetzung für ein über den Tag hinausreichendes Verständnis der Hambacher Ereignisse von 1832 muß deren Einordnung in einen weiteren historischen Zusammenhang sein. Das Hambacher Fest steht zunächst im Zusammenhang der Geschichte des vormärzlichen Deutschland. Sowohl der Zahl seiner Teilnehmer wie der unmittelbaren öffentlichen Aufmerksamkeit nach, die es weit über seinen Anlaß hinaus erfuhr, hatte es als politische Massenveranstaltung vor 1848 in Deutschland nicht seinesgleichen. Allenfalls könnte man es mit dem Wartburgfest von 1817 vergleichen, das freilich in viel bescheidenerem Rahmen stattfand. Es waren besondere historische Umstände, welche dem Hambacher Fest seinen unvergleichlichen historischen Charakter gaben. Nur weil das polizeistaatliche System, das der österreichische Staatskanzler Metternich seit 1819 im Deutschen Bund durchgesetzt hatte, infolge der Ausstrahlungen der französischen Julirevolution von 1830 auf Deutschland vorübergehend gelockert war, konnte es zu einer solchen Demonstration politischen Oppositionsgeistes kommen. Wenig später herrschte schon wieder Ruhe im Lande, und die Obrigkeit hatte die Lage im Griff. Erst 1848 brachen in Deutschland die Dämme, die gegen die freie Volksbewegung nach den Ereignissen von 1832 errichtet worden waren.

Auch wenn dem Hambacher Fest keine vergleichbaren Veranstaltungen gefolgt sind, handelte es sich doch nicht bloß um ein einmal aufflackerndes Strohfeuer. Die Mai-Ereignisse von 1832 müssen vielmehr im Zusammenhang mit einer sehr viel umfassenderen und langfristigeren politischen Emanzipationsbewegung gesehen werden: mit der des Liberalismus.

Mit dieser historischen Einordnung wird ein Rahmen gesetzt, der das Hambacher Fest in den europäischen Zusammenhang der *neuzeitlichen Verfassungsbewegung* seit dem 18. Jahrhundert stellt<sup>1)</sup>. Sieht man es aus einem etwas engeren Blickwinkel, gehört es in die deutsche Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, die aus guten Gründen als „deut-

sche Sonderform“ des Liberalismus bezeichnet worden ist<sup>2)</sup>.

Im Unterschied zu seinen westeuropäischen Vorbildern war nämlich der deutsche Liberalismus seinem politischen Ursprung und seinen Intentionen nach nicht revolutionär. Das wird ihm oft als Schwäche oder gar als Verhängnis angerechnet. In Wahrheit freilich kann von einem solchen Versagen nicht die Rede sein, da die liberale Bewegung in Deutschland gar nicht die Absicht hatte, durch revolutionäre Veränderungen etwas zu bewirken. Ihre Besonderheit bestand in historischer Sicht gerade darin, daß sie politische Mitwirkung und Mitverantwortung aller Bürger am staatlichen Leben durch Vereinbarungen mit dem bürokratischen Fürstenstaat durchsetzen wollte, gegen den sie angetreten war. Nicht der Konflikt, sondern der Kompromiß war die zentrale politische Leitvorstellung des frühen deutschen Liberalismus.

Nur wenn man dies in Rechnung stellt, wird verständlich, weshalb sich die deutschen Liberalen in ihrer ganz großen Mehrheit in der Revolution von 1848–49 so eigentümlich passiv verhalten haben. Sie haben diese Revolution nicht gewollt. Als sie nun einmal nicht mehr aufzuhalten war, haben sie sich wider Willen daran beteiligt. Unerschütterlich hielten sie aber auch unter den Ausnahmebedingungen der Revolution an ihrer Vereinbarungsstrategie fest, so widersprüchlich die von Anfang an sein mochte. So blieb es dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. überlassen, durch seine harsche Zurückweisung der deutschen Kaiserkrone das Janusgesicht des Paulskirchen-Liberalismus zu enthüllen<sup>3)</sup>.

Die Revolution von 1848/49 bildet denn auch nach übereinstimmender Forschungsansicht

<sup>1)</sup> Zur Einführung in die Liberalismusproblematik vgl. Volker Sellin, *Liberalismus*, in: Sowjetsystem und Demokratische Gesellschaft IV, Freiburg 1971, Sp. 51–77, und Lothar Gall (Hrsg.), *Liberalismus*, Köln 1976. Besonders nützlich ist die Quellensammlung von Lothar Gall und Rainer Koch (Hrsg.), *Der europäische Liberalismus*, 4 Bde., Frankfurt/Berlin/New York 1981.

<sup>2)</sup> Karl-Georg Faber, *Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert*, in: *Deutscher Staat* 14, 1975, S. 201. Auf dieser Linie auch die beiden wichtigsten, von zwei amerikanischen Autoren stammenden Bücher, die in letzter Zeit über den deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert geschrieben worden sind: Leonard Krieger, *The German Idea of Freedom*, Chicago 1972; James J. Sheehan, *German Liberalism in the Nineteenth Century*, Chicago/London 1978.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu meinen Aufsatz: 1848/49: Die ungewollte Revolution, in: Carola Stern und Heinrich August Winkler (Hrsg.) *Wendepunkte deutsche Geschichte 1848–1945*, Frankfurt a.M. 1978, S. 13–36. Den besten Überblick über den Forschungsstand zur Revolution von 1848/49 gibt neuerdings Dieter Langewiesche, *Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Ge-*

die Wasserscheide der liberalen Bewegung in Deutschland. Während die Liberalen bis 1848 selbstgewiß daran glauben konnten, daß ihnen trotz aller Widerstände des Alten Staates die politische Zukunft gehöre, wurde ihre Selbstsicherheit durch die Niederlage in der Revolution gebrochen. In der Zeit des preußischen Verfassungskonfliktes stellten sie sich zwar noch einmal dem Kampf gegen den Obrigkeitsstaat, jedoch nur um neuerdings zu erfahren, dieses Mal von Otto von Bismarck, daß sich mit diesem kein politischer Kompromiß nach liberalem Muster schließen ließ.

Ordnet man die Hambacher Ereignisse in die Geschichte des deutschen Liberalismus ein, so können diese nicht nur als politische Verfassungsbewegung, sondern auch als *gesellschaftliche Emanzipationsbewegung* verstanden werden. Es stellt sich allerdings die Frage, in welchem Umfang der Liberalismus emanzipatorisch wirken wollte. Nach verbreiteter marxistischer Ansicht war der „Liberalismus als Theorie und politische Bewegung der Bourgeoisie“ eng mit deren „Formierung und Konsolidierung als Klasse“ verbunden<sup>6</sup>). Als politische Theorie diente der Liberalismus nach dieser Auffassung somit ausschließlich der gesellschaftlichen Emanzipationsbewegung einer Klasse: der des Wirtschaftsbürgertums, der Bourgeoisie. Man zieht dabei eine Parallele zum Sozialismus: so wie dieser die Klassenideologie des Proletariats geworden sei, sei der Liberalismus im 19. Jahrhundert die Klassenideologie der Bourgeoisie gewesen. Die Suggestivkraft dieser historischen Analogie ist so groß, daß sie bis zum heutigen Tage auch außerhalb der marxistisch geprägten Geschichtsschreibung unverdiente Verbreitung gefunden hat. Auf der Suche nach den sozialen Wurzeln des deutschen Liberalismus ist man immer wieder auf das industrielle Unternehmertum gekommen, weil dieses, und nur dieses die von der klassischen liberalen Theorie geforderte freie Entwicklung der ökonomischen Kräfte rückhaltlos bejahte<sup>5</sup>).

Auf der anderen Seite steht die vor allem von amerikanischen Forschern immer wieder vertretene Auffassung, daß der Liberalismus gerade nicht einer einzigen sozialen Gruppe zu-

geschrieben werden könne, sondern als eine klassenüberwindende Kraft angesehen werden müsse. Er gilt gewissermaßen als die Grundnorm, durch welche die auseinanderstrebenden pluralistischen Gruppeninteressen der modernen Gesellschaft zusammengehalten werden<sup>6</sup>). Für die angelsächsische Welt mag diese Interpretation bis zu einem gewissen Grade aufschlußreich sein, für das historische Verständnis des deutschen Liberalismus ist sie jedoch wenig fruchtbar. Das ihr zugrunde liegende globale Deutungsmuster kann die historischen Besonderheiten des Liberalismus in Deutschland nicht erklären. In der deutschen Liberalismusforschung mußte man daher nach differenzierteren Interpretationsansätzen suchen.

Am einleuchtendsten ist unter diesen bisher der Vorschlag, in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert zwei Phasen zu unterscheiden<sup>7</sup>). Auch in dieser Hinsicht wäre die Revolution von 1848–49 als Wendepunkt anzusehen. Der ältere deutsche Liberalismus lebte danach von der Zukunftsvorstellung einer „bürgerlichen Gesellschaft“, durch welche die alte Ständegesellschaft vereinheitlicht und auf einen „allgemeinen Stand“ reduziert werden sollte. Dieses Gesellschaftsprogramm war eindeutig noch an der vorindustriellen, agrarisch-kleingewerblich strukturierten Welt des vormärzlichen Deutschland orientiert, nicht an der industriellen Gesellschaft Englands. Es lebte von der Vorstellung, daß es nach der Beseitigung privilegierter Stände auf die Dauer keine soziale Ungleichheit mehr geben werde, weil jeder im Rahmen der bestehenden Sozialordnung die gleiche Chance zur individuellen Selbstverwirklichung haben könnte.

Der Durchbruch der industriellen Revolution zerstörte die frühliberale Gesellschaftsutopie. An die Stelle des Ideals einer „klassenlosen Bürgergesellschaft“ trat mehr und mehr die Realität einer „bürgerlichen Klassengesell-

sellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, in: Archiv für Sozialgeschichte XXVI, 1981, S. 458–498.

<sup>5</sup>) So Gunther Hildebrandt, Programm und Bewegung des süddeutschen Liberalismus nach 1830, in: Jahrbuch für Geschichte 9, 1973, S. 7.

<sup>6</sup>) Als exemplarisch für diese Auffassung kann das Buch von Theodor Hamerow, Restoration, Revolution, Reaction: Economics and Politics in Germany 1815–1871, Princeton N.J. 1958, gelten.

<sup>6</sup>) Vgl. dazu die klassischen Werke von J. Salwin Shapiro, Liberalism and the Challenge of Fascism, New York 1949, und Carl Joachim Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin 1953. Kritische Aufarbeitung dieser Tradition erstmals bei Theodor Schieder, Der Liberalismus und die Strukturwandlungen der modernen Gesellschaft vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche V, Firenze 1955, S. 145–172.

<sup>7</sup>) Vgl. zum folgenden vor allem Lothar Gall, Liberalismus und „Bürgerliche Gesellschaft“. Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: ders. (Hrsg.), Liberalismus, S. 162 bis 186. Ähnlich auch James J. Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815–1845, ebenda, S. 208–231.

schaft<sup>8)</sup>). Der Liberalismus gab sein ursprünglich klassenübergreifendes Gesellschaftsmodell auf und paßte seine Vorstellungen den Interessen der neuen industriellen Bürgerklasse an.

Es wäre aber falsch, diesen Befund ohne weiteres auf den frühen deutschen Liberalismus vor der Revolution von 1848 zurückzuprojizieren. Der deutsche Frühliberalismus konnte schon deshalb nicht die Klassenideologie der Bourgeoisie sein, weil es diese so gut wie überhaupt noch nicht gab.

Auch im engeren Rahmen der pfälzisch-bayerischen Geschichte war das Hambacher Fest keine isolierte Demonstration. Es war vielmehr der politische Höhepunkt einer liberalen Volksbewegung, die man am besten als *politische Protestbewegung* bezeichnen kann<sup>9)</sup>. Anders als der parlamentarische Liberalismus in

den süddeutschen Kammern (vor allem Badens, Württembergs und Bayerns), anders auch als der bürokratische Liberalismus der höheren Beamtschaft des preußischen Staates konnte die von der Pfalz ausgehende liberale Bewegung nämlich nicht an vorgegebene Institutionen anknüpfen, sie mußte sich diese erst schaffen. Ihre historische Leistung bestand gerade darin, daß es ihr gelang, ein unregelmäßiges und bisher unartikulierte politisches Protest zu kanalisieren und kollektiv zu vertreten. Die Hambacher Liberalen machten aus dem politischen Protest eine politische Protestbewegung auf breiter sozialer Grundlage. Dazu sollen hier drei Fragen gestellt werden. Zu fragen ist *erstens*, welches die Ursachen dieses politischen Protestes waren; *zweitens* soll untersucht werden, welche organisatorischen Strukturen er sich geschaffen hat; *drittens* ist die soziale Dimension der Protestbewegung zu überprüfen.

### III. Soziale und politische Voraussetzungen der Hambacher Bewegung

Eine Antwort auf die erste dieser Fragen läßt sich nur finden, wenn man unterschiedliche Ursachenkomplexe miteinander in Verbindung bringt. Zunächst einmal besteht kein Zweifel, daß die allgemeine Unruhe in der rheinbayerischen Pfalz schon ab 1830 einsetzte. 1829 wurde der Handelsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen einerseits sowie Bayern und Württemberg andererseits abgeschlossen, der die bayerische Pfalz vom 20. Dezember dieses Jahres an mit einem Schlege wirtschaftlich völlig isolierte. Zollschranken schlossen die neubayerische Provinz von Baden und Hessen sowie der angrenzenden preußischen Rheinprovinz ab, so daß sie, wie es ein Zeitgenosse anschaulich ausdrückte, „das Bild einer verödeten, abgeschnittenen Insel“ bot<sup>10)</sup>. Die widersinnige wirtschaftliche Isolierung der Pfalz dauerte zwar nur bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins im Jahre 1834; 1832 war dies aber noch nicht unbedingt absehbar. Es kommt hinzu, daß es 1831 in der Pfalz, wie schon

einmal 1816 — dem ersten Jahre der bayerischen Besitzergreifung —, zu einer schweren Mißernte kam, die im darauffolgenden Winter vor allem bei den Grundnahrungsmitteln zu einem erheblichen Preisanstieg und, zumindest in der Westpfalz, zu regelrechter Hungersnot führte. Bettelzüge der verarmten Landbevölkerung, eine sprunghafte Zunahme der Holzdiebstähle und verstärkter Schmuggel waren die unmittelbaren Folgen dieser Krisensituation.

Daß die wirtschaftlich bedingte soziale Unruhe in der Pfalz in organisierten politischen Protest umschlug, war jedoch durch besondere, nicht unmittelbar damit verknüpfte politische Konstellationen bedingt. Die liberale Volksbewegung in der Pfalz muß im Zusammenhang mit der liberalen Oppositionspolitik während des Bayerischen Landtags von 1831 gesehen werden. Wie in den anderen süddeutschen Verfassungsstaaten hatte die französische Juli-Revolution von 1830 auch in Bayern zu einer Mobilisierung der liberalen Kräfte im Parlament geführt. Die Neuwahlen vom Dezember 1830 brachten die Liberalen in der Zweiten Kammer des Landtags in die Mehrheit. Diese wurde 1831 das Gravitationszentrum aller liberalen Hoffnungen. Eine Welle von Petitionen und Forderungen aus dem ganzen Land erreichte das oppositionelle Parlament in München. Die Erfolge der parlamentarischen Opposition gegenüber der Re-

<sup>8)</sup> So treffend Gall, a. a. O., S. 167.

<sup>9)</sup> Vgl. dazu und zum folgenden (mit ausführlichen Belegen) meinen Aufsatz: Der rheinpfälzische Liberalismus von 1832 als politische Protestbewegung, in: Helmut Berding, u. a. (Hrsg.), Vom Staat des Ancien Régime zum modernen Parteienstaat, München/Wien 1978, S. 169—195.

<sup>10)</sup> Joseph Savoye, Freies Wort. Die Mauth im königlich-bayerischen Rheinkreise, Speyer 1830, S. 9.

gierung sorgten dafür, daß sich die außerparlamentarische Opposition zunächst ganz auf die Zweite Kammer hin orientierte. Als jedoch König Ludwig I. im Dezember 1831 den Landtag aufhob und wenig später eine Regierung unter dem erkonservativen Fürst von Wrede berief, änderte sich diese Situation schlagartig. Die liberale Bewegung verlor in Bayern ihr parlamentarisches Handlungszentrum. An die Stelle der parlamentarischen Opposition trat seit Jahresbeginn 1832 die außerparlamentarische Bewegung, an die Stelle der Petitionen traten die Proteste.

Das Zentrum der politischen Protestbewegung in Bayern war von Anfang an die Rheinpfalz. Das lag zunächst daran, daß die pfälzischen Abgeordneten, allen voran der Zweibrücker Rechtsanwalt Friedrich Schüler, schon in der Münchener Kammer zu den Wortführern der „unbedingten Opposition“ gehört hatten<sup>11)</sup>.

Sie waren daher auch eher als andere Liberale zu außerparlamentarischer Oppositionsarbeit bereit. Zum anderen war der rechtliche Sonderstatus, den die Rheinpfalz nach der bayeri-

sehen Inbesitznahme behalten hatte, von Bedeutung. In der Pfalz bestanden die aus französischer Zeit stammenden Geschworenengerichte weiter, in denen öffentliche und mündliche Verhandlungsführung vorgeschrieben war. Nicht zu Unrecht konnte die zu weiterem Handeln entschlossene liberale Opposition darauf hoffen, durch diese Gerichte einen besseren Rechtsschutz zu haben als überall sonst in Bayern. Insbesondere glaubte man, bessere „Garantien“ für eine „freie Presse“ zu haben als rechts des Rheins<sup>12)</sup>. Die Pfalz wurde deshalb Ende 1831 zu einem Zufluchtsort radikaler, auch von außerhalb Bayerns kommender Publizisten. Neben Johann Georg August Wirth und Philipp Jakob Siebenpfeiffer waren dies vor allem Ernst Grosse, Georg Fein und Jakob Venedey<sup>13)</sup>. Diese wort- und schreibgewandten Publizisten fanden sich Anfang 1832 mit einem Teil der pfälzischen Abgeordneten zu gemeinsamer politischer Aktion zusammen. In kürzester Zeit entwickelte sich daraus eine breite politische Protestbewegung, von der aufgrund der in der Pfalz bestehenden sozialen Unruhen bald breitere Bevölkerungsschichten erfaßt wurden.

#### IV. Politische Resolutionen als Mittel öffentlichen Protests

Die rheinpfälzische Protestbewegung dauerte insgesamt etwa acht Monate. Sie setzte im Januar 1832 ein und steigerte sich im Laufe des Frühjahrs bis zu der Massenkundgebung auf dem Hambacher Schloß am 27. Mai. Die reaktionären Unterdrückungsbeschlüsse des Deutschen Bundestages vom 28. Juni und 5. Juli bereiteten ihr zunächst ein Ende. In der Auflehnung gegen diese Beschlüsse erreichte sie jedoch im August 1832 nochmals einen Höhepunkt, ehe sie unter einer Lawine repressiver polizeilicher und gerichtlicher Maßnahmen endgültig verschüttet wurde. Die Bewegung begann mit Aktionen spontanen, institutionell nicht vorgegebenen Protests, ihr Ablauf war jedoch wesentlich dadurch gekennzeichnet, daß sie bestimmte Organisationsformen entwickelte, in denen sich die politische Opposition in geregelter Form artikulieren konnte. Im wesentlichen waren es drei organisatorische Instrumente, deren sich die liberale Volksbewegung in der Pfalz bediente: erstens Protestresolutionen, zum zweiten poli-

tische Feste und schließlich eine politische Vereinigung.

Innerhalb des politischen Mobilisierungsprozesses in der Rheinpfalz spielten *Protestresolutionen* eine besondere Rolle. Von den Zeitgenossen meist als „Adressen“ oder „Protestationen“ bezeichnet, richteten sie sich gegen Regierungsmaßnahmen oder Hoheitsakte der Behörden. Der Zweck dieser Protestresolutionen war ein doppelter: Einmal sollte damit die Regierung unter politischen Druck gesetzt werden; diese Absicht brachte Wirth zum Ausdruck, als er dazu aufrief, „Adressen an die Regierung, und wieder Adressen, und noch mehr Adressen, Adressen mit den Klagen, den Wünschen und Forderungen des Volkes“ zu schicken<sup>14)</sup>.

Zum andern aber sollte durch das öffentliche Bekenntnis die Verbindlichkeit der liberalen Parteinarbeit sichergestellt werden. Wirth

<sup>11)</sup> Joseph Savoye, Garantien der freien Presse im bayerischen Rheinkreise, Zweibrücken 1832.

<sup>12)</sup> Zur Biographie der Hambacher vgl. Kurt Baumann (Hrsg.), Das Hambacher Fest 27. Mai 1832. Männer und Ideen, Speyer 1957.

<sup>14)</sup> J. G. A. Wirth, Ueber Adressen, in: Deutsche Tribüne, 24. 1. 1832.

<sup>11)</sup> Miller (d. i. Georg Friedrich Kolb), Die neuesten Ereignisse in Rheinbayern, Weissenburg 1833, S. 48.

sprach davon, daß man den „liberalen Schwätzern“ auf die Schliche käme, wenn diese ihre Namensunterschrift verweigerten<sup>15</sup>). Die öffentliche Nennung des Namens sollte also eine demonstrative Form des politischen Bekenntnisses sein. Dabei ist zu bedenken, daß das Prinzip der „Öffentlichkeit“ im Wertekatalog der frühliberalen Bewegung einen besonders hohen Rang hatte. Durch öffentliche Meinungsäußerung sollte öffentliche Meinung hergestellt werden.

Erstmals wurden im April 1832 für eine „Protestaktion der Bewohner des Rheinkreises“ Unterschriften gesammelt. Diese wurden zwar nicht veröffentlicht, vermutlich weil der Anlaß entfiel, jedoch wurde mit dieser Aktion der Weg gewiesen für künftige Proteste<sup>16</sup>). Ein neuer Anlaß zum Protest ergab sich, als die Regierung des Rheinkreises am 8. Mai voreilig das Hambacher Fest durch ein Versammlungsverbot zu verhindern suchte. Jetzt wurden binnen weniger Tage mehrere Protestresolutionen veröffentlicht, in denen die Unterzeichner durch ihre volle Namensnennung ihren offenen Dissens mit der Regierung markierten. Als erster protestierte am 11. Mai der Stadtrat von Neustadt „feierlichst“ gegen das Festverbot<sup>17</sup>). Zwei Tage später traten die Neustädter Organisatoren des Festes mit einer „Erklärung“ an die Öffentlichkeit. Sie eröffneten darin der Regierung, trotz des Festverbots „unerschüttert“ darin fortzufahren, „alle Zubereitungen zu dem angekündigten großen Feste zu treffen“<sup>18</sup>). Am gleichen Tage teilten dreizehn, ebenfalls namentlich zeichnende „gehorsamste Bürger der Stadt Kaiserslautern“ der Regierung mit, dem gedachten Feste beizuwohnen, selbst im Falle des fortbestehenden Verbotes<sup>19</sup>). Aus Frankenthal, Speyer, Landau und Zweibrücken scheint die Regierung ähnliche Protestresolutionen erhalten zu haben. Der Bürgerprotest überschritt damit noch nicht die Grenze der verfassungsmäßigen Loyalität, er tendierte aber deutlich zum zivilen Ungehorsam.

Neue Proteste rief der bayerische Ministerialbeschuß vom 2. Juni hervor, in dem das Hambacher Fest als Akt revolutionärer Auflehnung

<sup>15</sup>) Ebenda.

<sup>16</sup>) Vgl. dazu Schieder, Rheinpfälzischer Liberalismus, S. 183.

<sup>17</sup>) Der Stadtrat versammelt auf die Berufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, bei Gelegenheit der Berathung über einen anderen administrativen Gegenstand (Neustadt 1832), Landesarchiv Speyer (LASP), Bestand T 3, 757, Nr. 16.

<sup>18</sup>) Der Deutschen Mai, 13. Mai 1832, ebd., Nr. 17 B.

<sup>19</sup>) Hohe Königl. Regierung des Rheinkreises, 13. 5. 1832, ebd., Nr. 18 B.

interpretiert und den Initiatoren gerichtliche Verfolgung angekündigt wurde. Der erste Widerspruch kam wiederum aus Neustadt. Die „Neue Speyerer Zeitung“ veröffentlichte am 17. Juni eine vom 10. Juni datierende „Protestaktion der Einwohner von Neustadt a./H.“ gegen den Ministerialbeschuß vom 2. Juni 1832“, die mit „einigen Hundert Unterschriften“ versehen gewesen sein soll<sup>20</sup>). Am 15. Juni wurde in Bergzabern von 19 Bürgern eine „Protestaktion“ namentlich gezeichnet. Am schärfsten fiel schließlich ein Protest aus Dürkheim aus, der von dem Lehrer Friedrich Wilhelm Knöbel verfaßt worden ist. Er wurde Anfang Juli mit 236 Unterschriften im Original nach München geschickt<sup>21</sup>).

Ihren letzten Höhepunkt erreichte die rheinpfälzische Oppositionsbewegung schließlich mit einer Reihe von Protestresolutionen gegen die Unterdrückungsbeschlüsse des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1832. In Kaiserslautern wurde auf Betreiben des Landtagsabgeordneten Cullmann am 9. August von 66 dem bayerischen König „treu ergebendsten Staatsbürgern“ eine Protestresolution unterschrieben, in der der Monarch zu einer „feierlichen Rechtsverwahrung“ gegenüber den Bundesbeschlüssen aufgefordert wurde. Eine im Ton schärfere „Erklärung und Verwahrung“ verlangte darüber hinaus, den bayerischen Gesandten beim Bundestag, der den Beschlüssen vom 28. Juni zugestimmt hatte, wegen Hochverrats vor Gericht zu stellen<sup>22</sup>). Auch diese Forderung wurde dem äußeren Anschein nach noch im Vertrauen auf die Einsicht des Königs erhoben. Die Unterzeichner der „Adresse“ verstanden sich als „Constitutionell getreue Staatsbürger“. Jedoch legitimierte sich der liberale Protest jetzt ganz offensichtlich durch ein Widerstandsrecht, das das herrschende monarchische Prinzip in Frage stellte.

Besonders bemerkenswert ist, daß diese letzte Protestresolution der pfälzischen Oppositionsbewegung in zwei Fassungen vorliegt<sup>23</sup>). Der erste Entwurf dazu stammte wiederum von dem Dürkheimer Lehrer Knöbel. Er wurde am 1. August in Kaiserslautern von 38 liberalen Wortführern unterschrieben. Der mit diesen Unterschriften versehene Text wurde in 3 000 Exemplaren von dem Kaiserslauterner Drucker Kohlhepp gedruckt und mit dem Ziel verbreitet, weitere Unterschriften zu erhalten. Diese Aktion hatte ungewöhnlich großen Er-

<sup>20</sup>) Neue Speyerer Zeitung, 17. 6. 1832.

<sup>21</sup>) Vgl. Schieder, Rheinpfälzischer Liberalismus, S. 185.

<sup>22</sup>) Fundort der beiden Resolutionen bei Schieder Rheinpfälzischer Liberalismus, S. 185.

folg, so daß die Resolution schließlich mit 1347 Unterschriften an den bayerischen König weitergeleitet werden konnte. Zugleich wurde ein neues Flugblatt verbreitet, das neben dem Text auf fünfeinhalb Seiten nur die

lange Reihe der Namen enthielt. Auch in diesem Falle war somit alles auf die öffentliche Namensnennung abgestellt. Als Mittel kollektiven Protests war diese den Initiatoren fast wichtiger als der Inhalt der Resolution.

## V. Politische Feste der Hambacher Bewegung

Neben die Protestresolution trat in der liberalen Bewegung der Pfalz das *politische Fest*. Hierbei kamen zwei politische Traditionen zusammen: die Symboltradition der französischen Revolutionszeit und die monarchische Festtradition des restaurativen Staates. Demonstrative Präsenz des Monarchen gehörte zu den Herrschaftsmitteln, mit denen der bayerische Staat nach 1815 gerade in seinen neu erworbenen Gebieten integrierend zu wirken versucht hatte<sup>24</sup>). Auch der Tag, an dem 1818 die neue bayerische Verfassung in Kraft getreten war, wurde am 26. Mai regelmäßig begangen. Das Hambacher Fest wurde ursprünglich auch als Verfassungsfeier angesagt. Durch die Verschiebung um einen Tag auf den 27. Mai deuteten die Initiatoren jedoch ihre Distanz zu der monarchischen Verfassungsfesttradition an. Sie machten damit deutlich, daß ihr Fest als bürgerliches Fest in einer anderen Tradition stehen sollte: der der republikanischen Feste. Auch diese hatten in der Pfalz in französischer Zeit schon ihre Tradition gehabt, und manch einer mochte sich 1832 noch an die Jakobinischen Freiheitsbäume erinnern.

Die Serie der politischen Feste begann in der Pfalz mit der Rückkehr der pfälzischen Abgeordneten nach der Schließung des Landtags Ende 1838. Besonders den radikaleren Abgeordneten wurde in ihren Heimatorten ein zunächst improvisierter, dann mehr und mehr organisierter Empfang bereitet. Diese öffentlichen Begrüßungsfeiern zogen sich über einen ganzen Monat hin: Sie begannen mit dem Empfang für Jakob Schoppmann in Neustadt am 29. Dezember 1831, setzten sich über die Feste für Christian Cullmann (8. Januar in Zweibrücken), Daniel Ritter (15. Januar in Kaiserslautern), Jordan (15. Januar in Deidesheim) fort, um dann mit den großen Veranstal-

tungen zu Ehren von Friedrich Schüler am 29. Januar in Bubenhausen und am 6. Mai auf dem „Tivoli“ in Zweibrücken ihren Höhepunkt zu erreichen<sup>25</sup>).

Der Ablauf dieser Feste war stets ziemlich der gleiche: man saß um gedeckte Tische für meist mehrere hundert Personen. Damit wurde unter dem Deckmantel der — freilich in der Pfalz sehr geschätzten — Geselligkeit das Verbot für Versammlungen von mehr als 20 Personen umgangen. Zu Ehren des jeweiligen Abgeordneten wurden Festreden gehalten; dann folgten Trinksprüche auf andere, auch außerbayrische liberale Führer. Schließlich gehörte das Verlesen von „Adressen“ zum Ritual dieser Feste. Trinksprüche und Adressen ergänzten einander: die Trinksprüche stellten die Verbindung mit auswärtigen Oppositionsführern her, durch die Adressen wurde den Teilnehmern der Feste die politische Solidarität nicht anwesender Gesinnungsgenossen vermittelt. Der politische Aktionsradius der lokalen Veranstaltungen wurde auf diese doppelte Weise symbolisch erweitert.

Das Hambacher Fest stand in der Tradition der vorausgehenden Feste, sprengte jedoch in jeder Hinsicht den bisherigen Rahmen. Wie die öffentliche Einladung zeigte, wollte man die mehr oder weniger geschlossene Gesellschaft der bisherigen Feste bewußt aufgeben. Der gesellige Rahmen wurde zwar beibehalten, an die Stelle des exklusiven Banketts trat jedoch ein Volksfest mit allen Attributen volkstümlicher Feierlichkeit. Zu diesem Zweck verlegte man die Veranstaltung von vornherein aus dem Saale heraus unter freien Himmel. In Flugblättern und Zeitungen betrieb man in und außerhalb der Rheinpfalz einen Monat lang Propaganda für den großen Tag, wobei der vergebliche Versuch der bayerischen Regierung, das Fest zu verbieten, eine zusätzlich mobilisierende Wirkung hatte. Entscheidend aber war schließlich, daß man den

<sup>24</sup>) Ebd., S. 185f.

<sup>25</sup>) Vgl. Des Rheinkreises Jubelwoche oder geschichtliche Darstellung der Reise Ihrer Majestäten, des Königs Ludwig und der Königin Therese von Bayern, durch die Gaue des Rheinkreises vom 7ten bis 14ten Junius 1829, Speyer 1829.

<sup>25</sup>) Vgl. die Nachweise bei Schieder, Rheinpfälzischer Liberalismus, S. 179.

pfälzisch-bayerischen Schauplatz verließ und ein „Nationalfest der Deutschen“ plante<sup>26)</sup>. Zu dem Fest wurden „Volksvertreter aus den verschiedenen Ländern“ eingeladen, nicht nur solche aus Bayern. Das Fest sollte keine innerbayerische Erinnerungsfeier sein, sondern ein „Fest der Hoffnung“, das „nicht dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden“ gelten sollte<sup>27)</sup>. Der pfälzische Liberalismus machte das politische Fest damit zu einem

Mittel nationaler Politik; die liberale Bewegung wurde zur nationalen Bewegung. Die politischen Umstände ließen es nicht zu, daß vor 1848 in Deutschland ähnliches wiederholt werden konnte, wenn man vielleicht von dem — freilich von konservativem Geist geprägten — Kölner Dombaufest von 1842 einmal absieht. Spätestens mit den Schiller-Feiern von 1859 wurde diese Tradition in Deutschland jedoch wiederaufgenommen.

## VI. Der Preß- und Vaterlandsverein als frühliberale Parteiorganisation

Mit Protestresolutionen und politischen Festen trat die Hambacher Bewegung nach außen hin in Erscheinung. Wir wissen aber heute, daß hinter diesen Unternehmungen eine politische Vereinigung von beträchtlichem organisatorischem Zusammenhalt stand: der „Preß- und Vaterlandsverein“, von den Zeitgenossen meist kurz als „Preßverein“ bezeichnet<sup>28)</sup>. Der liberale Protest fand in dieser überregionalen *politischen Vereinigung* einen institutionellen Rahmen, der in vieler Hinsicht schon den Charakter einer modernen bürgerlichen Partei hatte.

Der Preßverein wurde am 29. Januar 1832 zunächst unter Ausschluß der Öffentlichkeit von einigen pfälzischen Landtagsabgeordneten, Journalisten und städtischen Honoratioren in Zweibrücken gegründet. Der politische Hauptzweck des Preßvereins war von vornherein die Unterstützung der oppositionellen Presse, der er den entscheidenden organisatorischen und vor allem finanziellen Rückhalt gab. Die Öffentlichkeit erfuhr von der Vereinsgründung durch die Veröffentlichung des Aufrufs „Deutschlands Pflichten“ in der Zeitung „Deutsche Tribüne“ von Wirth<sup>29)</sup>. Durch intensive Mitgliederwerbung überschritt der Verein in relativ kurzer Zeit die Zahl von 5 000 Mitgliedern — eine für das vormärzliche Deutschland einmalige Entwicklung. Die Or-

ganisationsform war locker, um Raum für ein möglichst großes Meinungsspektrum zu lassen. An der Spitze des Vereins stand ein „Zentralkomitee“, die Basis des Vereins war in den einzelnen Orten in „Filialkomitees“ organisiert. Das Zentralkomitee bestimmte den politischen Kurs des Preßvereins. Die Ortsvereine konnten jedoch weitgehend selbständig handeln, was ein erstaunlich lebhaftes politisches Vereinsleben zur Folge hatte.

Seinen Schwerpunkt hatte der Preßverein in der Rheinpfalz; er blieb aber von Anfang an nicht auf diese beschränkt. Starke Verbreitung fand er in den angrenzenden deutschen Bundesstaaten, vor allem in Baden, den beiden hessischen Staaten und dem Fürstentum Lichtenberg. Insgesamt hatte der Preßverein nachweisbar in 116 Orten des Deutschen Bundes Filialen<sup>30)</sup>. Besonders groß waren außerhalb der Rheinpfalz die Ortsvereine in Frankfurt (410 Mitglieder), Heidelberg (225 Mitglieder) und Meisenheim (185 Mitglieder)<sup>31)</sup>. Am entferntesten lagen die Vereine im voigtländischen Plauen und in Stralsund.

War das liberale Fest in Hambach ein nationales Fest, so bildete der Preßverein als Frühform einer liberalen zugleich auch die einer nationalen Partei mit gesamtdeutschem Geltungsanspruch. Er war aber keine revolutionäre Partei, auch wenn einige seiner Führer den Verein in diese Richtung zu drängen suchten. Der öffentliche Protest, das politische Volksfest — einschließlich des Hambacher Festes — und auch die ganze Presseaktivität des Vereins hielten sich im Rahmen der frühliberalen Gesamtstrategie. Der Preßverein lebte vom Vertrauen in die Macht der öffentlichen Meinung und von der Überzeugung, seine politischen Ziele gewaltlos durchsetzen zu können.

<sup>26)</sup> Vgl. die Festbeschreibung von J. G. A. Wirth, Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, 2 Hefte, Neustadt 1832.

<sup>27)</sup> Programm für das Maifest, welches den 27. Mai d. J. auf dem Hambacher Schloß bei Neustadt an der Haardt gefeiert wird, LASP, a. a. O., Nr. 12.

<sup>28)</sup> Das folgende nach der von mir betreuten Trierer Dissertation von Cornelia Foerster, Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsverhalten der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes, Trier 1982 (Verlag Trierer Historische Forschungen, Postfach 3825, 5500 Trier).

<sup>29)</sup> Deutsche Tribüne, 3. 2. 1832.

<sup>30)</sup> Vgl. dazu im einzelnen die in Anmerkung 28 genannte Arbeit von Cornelia Foerster, S. 182.

<sup>31)</sup> Ebd., S. 153.

Von den eingangs gestellten Fragen bleibt noch die nach den *Trägern des politischen Protests* in der Rheinpfalz zu beantworten. Die Forschung hat sich den damit verbundenen Problemen erst in jüngster Zeit zugewandt<sup>32</sup>). Die Vorstellungen über die soziale Schichtung des frühen deutschen Liberalismus wurden allzu lange durch das Bild der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 geprägt, in der unbestritten die akademischen Eliten den Ton angaben. Mit Recht hat man demgegenüber gefordert, die „soziale Vielfalt“ des „liberalen Lagers“ vor 1848 zu beachten<sup>33</sup>). Das Beispiel der Hambacher Protestbewegung zeigt, wie wichtig ein solcher Ansatz für das historische Verständnis des deutschen Liberalismus ist.

Interessierte man sich nur für die politischen Führungsfiguren, fiel allerdings auch die Hambacher Bewegung nicht aus dem bekannten Rahmen. Zu der Führungsgruppe können insgesamt 40 Hambacher gerechnet werden, wenn alle, die bei Aktionen mit einer über die Pfalz hinausgehenden Publizität führend beteiligt waren, berücksichtigt werden. Es gehören dazu die Redakteure und Verleger der liberalen Publizistik, die Mitglieder des Zentralkomitees des Preßvereins, die Redner des Hambacher Festes, die Teilnehmer an der Versammlung im Haus des Abgeordneten Schoppmann am Tage nach dem Hambacher Fest und schließlich die Verfasser von Protestresolutionen<sup>34</sup>). Diese Protestführer repräsentieren gewissermaßen den pfälzischen Liberalismus auf gesamtdeutscher Ebene. Allein 18 von ihnen sind bezeichnenderweise von außerhalb der Pfalz gekommen, zehn davon wiederum nur für die Tage des Hambacher Festes. Nicht weniger als 29 von ihnen gehörten dem akademischen Bildungsbürgertum an oder waren als Studenten bzw. Rechtspraktikanten auf dem Wege zu einem Bildungsberuf. Der größte Teil der Akademiker bestand wiederum aus Journalisten und Anwälten (jeweils acht), die damit in der Führung der Hambacher Bewegung die tonangebenden

Berufsgruppen darstellten. Nur drei können dem mittelständischen Handelsbürgertum und einer dem landwirtschaftlichen Grundbesitzertum zugerechnet werden. Die restlichen sieben Protestführer waren Handwerker, unter denen neben sechs Buchdruckern und Buchhändlern eigentlich jedoch nur der junge Johann Philipp Becker als wirklicher Handwerker bezeichnet werden kann. Die Buchhändler und Buchdrucker waren nämlich als politische Verleger der liberalen Presse ausnahmslos ihrem ursprünglich handwerklichen Sozialmilieu entwachsen. Die Hambacher Führer gehörten somit durchaus dem Bürgertum von „Bildung und Besitz“ an, wenn man beides jeweils nicht zu hoch ansetzt.

Die soziale Qualität der liberalen Bewegung in der Pfalz kann jedoch nicht allein von der sozialen Herkunft ihrer obersten Führer her beurteilt werden. Ihr rascher Aufschwung wurde vielmehr erst dadurch ermöglicht, daß sich unterhalb der ersten eine zweite Gruppe von ausnahmslos einheimischen Zwischenführern herausbildete, welche die Verbindung zu breiteren Schichten der Bevölkerung herstellte. Auch diese Gruppe der Zwischenführer kann durch die Beteiligung an bestimmten Aktionen abgegrenzt werden. Legt man zwischen dem 15. Januar und 9. August 1832 insgesamt 16 solcher Aktionen zugrunde<sup>35</sup>), dann lassen sich 228 solcher liberalen Aktivisten der zweiten Reihe ermitteln, von denen bei 207 wiederum auch die Berufe bekannt sind. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen<sup>36</sup>), ist festzuhalten, daß 85 (oder 41 %) der liberalen Zwischenführer Handwerker und immerhin 61 (29 %) Kleinhändler waren. Zusammen machte diese eher kleinbürgerliche Gruppe fast zwei Drittel der zweiten Kategorie der Hambacher Führer aus. Zum akademischen Bildungsbürgertum lassen sich nur 30 (oder 14 %) der 207 beruflich erfaßbaren Zwischenführer rechnen. Schon daran zeigt sich, daß die liberale Bewegung ein sehr viel breiteres bürgerliches Spektrum hatte, als es ihre sonst meist nur beachtete Führungsschicht erkennen läßt.

Erst recht kommt man zu diesem Ergebnis, wenn man auch die breitere Anhängerschaft des pfälzischen Liberalismus mit in die Untersuchung einbezieht. Eine Schichtungsanalyse kann in diesem Fall allerdings nur stichpro-

<sup>32</sup>) Besonders wichtig ist der Versuch Cornelia Foersters, auf der Basis der über 5000 Mitglieder des Preß- und Vaterlandvereins ein soziales Schichtungsmodell zu entwickeln, vgl. Foerster, a. a. O., S. 170. Weniger ergiebig ist dagegen der Aufsatz von H. Freiling, *Beteiligte und Sympathisanten der Beinahe-Revolution von 1832*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 41, 1978, S. 701—736.

<sup>33</sup>) Sheehan, *Liberalismus und Gesellschaft*, S. 218.

<sup>34</sup>) Vgl. die Liste dieser Führer bei Schieder, *Rheinpfälzischer Liberalismus*, S. 188.

<sup>35</sup>) Eine Aufstellung dieser Aktionen bei Schieder, *Rheinpfälzischer Liberalismus*, S. 189f.

<sup>36</sup>) Ebd., S. 191f.

benartig vorgenommen werden, wobei sich die gedruckte Protestresolution vom 28. Juni 1832 anbietet, auf der 1 347 Unterzeichner namentlich aufgeführt sind<sup>37)</sup>. Für eine sozialstatistische Auswertung sind davon 628 Namen zu verwenden<sup>38)</sup>. Von diesen sind nur noch 20 (3 %) dem Bildungs- und 16 (2 %) dem besser gestellten Besitzbürgertum zuzurechnen. Nicht weniger als 319 (62 %) sind dagegen Handwerker und 111 (18 %) Kleinhändler und Gastwirte. Der Anteil dieser beiden Berufsgruppen an der Gesamtgruppe der einfachen Mitläufer der Hambacher Bewegung liegt also wiederum bei etwa 75 %.

Trotz des überwiegend agrarischen Zuschnitts der pfälzischen Wirtschaft spielte die bäuerliche Landbevölkerung hingegen auch an der

<sup>37)</sup> Vorstellung vaterlandliebender Bürger Rheinbayerns; oder vielmehr: Erklärung über und Verwahrung gegen die Bundestags-Beschlüsse vom 28. Juni 1832, LASP, a. a. O., Nr. 22 A.

<sup>38)</sup> Vgl. die Berechnung bei Schieder, Rheinpfälzischer Liberalismus, S. 192 f.

Basis der liberalen Bewegung kaum eine Rolle. Lediglich 58 Winzer sind auszumachen — eine für die Vorderpfalz bekanntlich besonders charakteristische Berufsgruppe. Erst recht war die soziale Unterschicht der „Unselbständigen“ — also der Tagelöhner, Dienstboten und Knechte — nicht in der Hambacher Bewegung vertreten.

Es ist also verfehlt, aus dieser eine soziale oder sozialrevolutionäre Protestbewegung machen zu wollen. Der pfälzische Liberalismus im Umkreis des Hambacher Festes stellte vielmehr eine bürgerliche Bewegung dar. „Bürgerlich“ war er aber nicht in dem exklusiven Sinne, daß er nur eine Angelegenheit von Besitzenden und Gebildeten gewesen wäre. Die bürgerliche Teilnahme des Hambacher Liberalismus reichte vielmehr in die städtischen Schichten des mittleren und niederen Bürgertums hinein. Man kann deshalb durchaus von einer bürgerlichen Volksbewegung sprechen: der liberale Protest von Hambach vor 150 Jahren war ein breiter bürgerlicher Protest.

# Liberalismus und Tradition

## Grundrechte und Liberalismus in Deutschland bis zur Revolution von 1848/49

Als im Dezember 1848 von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt der Grundrechtsteil der Reichsverfassung nach nahezu sieben Monaten und zwei Lesungen verabschiedet wurde, schien die Mehrheit der Paulskirche in freilich schon schwieriger Lage ein Hauptziel des deutschen Liberalismus zu sichern, der in den Jahrzehnten des Vormärz und in der Revolution oft leidenschaftlich für die staatsrechtliche Verbürgung fundamentaler Freiheitsrechte eingetreten war. Das Frankfurter Reichsgesetz „betreffend die Grundrechte des deutschen Volks“, das am 27. Dezember 1848 „im ganzen Umfange des deutschen Reichs“ in Kraft gesetzt wurde — wobei der erstarkte Selbstbehauptungswille der deutschen Fürstenstaaten Preußen und Österreich sowie Bayern und Hannover mit der Publikationsverweigerung die Absage an das Recht der Paulskirche auch hier bekundete —, hatte einen Katalog von Grundrechten zu einem umfassenden Freiheitsschutz gefügt und mit der Garantie bürgerlicher Freiheitsrechte endlich auch „eine Rechtsangleichung an die großen westlichen Verfassungssysteme“ vollzogen<sup>1)</sup>.

Die Begrenzung auf bürgerliche Rechtsgarantien dokumentiert mit der Versagung sozialreformerischer Impulse und der Abwesenheit sozialer Grundrechte eine in der Tat „denkwürdige Selbstdarstellung des deutschen Liberalismus“<sup>2)</sup>. Das gilt auch für den vom bürgerlichen Bildungsethos bestimmten Grundsatz, „Unbemittelten ... auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freien Unterricht zu gewähren“ und ihnen damit den Zugang zu allgemeiner Bildung zu eröffnen (§ 157 der Reichsverfassung). Das bürgerliche Wertbe-

wußtsein wirkte dabei mit dem Glauben an die, individuelle Freiheit und Existenz sichernde, Macht der Bildung ebenso auf den Frankfurter Grundrechtskatalog wie wirtschaftliches und politisches Interesse. Die jüngere Liberalismusforschung hat die vielfältigen Bedingungen und Erscheinungsformen des deutschen Liberalismus sichtbar gemacht, vor allem die im Vergleich zu Westeuropa rückständigen gesellschaftlichen und politischen Zustände Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und das Übergewicht liberaler Reflexion gegenüber liberaler politischer Praxis<sup>3)</sup>. Dabei hat zweifellos die Orientierung des frühen Liberalismus an den Traditionen der deutschen Staatslehre und den ihr zugrundeliegenden Verfassungszuständen eine wichtige Rolle gespielt. Darauf weist 1848 nicht zuletzt die Kompromißbereitschaft der auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie stehenden Mehrheit des liberalen Zentrums der Paulskirche, die nicht bloß aus Furcht vor einer Radikalisierung der Revolution in demokratischer und sozialer Richtung oder aus schlichtem, von politischem Opportunismus bestimmtem Klasseninteresse sich zur Vereinbarung mit den alten Mächten bereit fand, sondern vielmehr von einer traditionellen verfassungsrechtlichen Werthaltung bestimmt war, die aus der Geschichte des deutschen Rechtsdenkens, insbesondere der Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte verständlich wird<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Karl-Georg Faber, Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: *Der Staat* 14, 1975, S. 201—227, und Lothar Gall, Liberalismus und „Bürgerliche Gesellschaft“. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Entwicklung in Deutschland, in: *Historische Zeitschrift* 220, 1975, S. 324—356.

<sup>2)</sup> Bei den folgenden Überlegungen begegnet sich der Verfasser mit den treffenden Darlegungen von Ulrich Scheuner, *Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Ernst Rudolf Huber*, hrsg. v. E. Forsthooff, W. Weber, Fr. Wieacker, Göttingen 1973, S. 139—165.

<sup>1)</sup> Siehe E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830—1850*, Stuttgart 1960, S. 773f.

<sup>2)</sup> Clausdieter Schott, *Die Grundrechte in der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 75, 1975, S. 45—65, hier S. 62.

# I. Der Menschenrechtsgedanke wird in Deutschland rezipiert

Deutschland nimmt in der jüngeren Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte trotz des beachtlichen Standes der politischen Philosophie im 18. Jahrhundert und trotz des vermeintlichen Auftretens eines Katalogs von Menschenrechten in der aufgeklärten Naturrechtsphilosophie Christian Wolffs (1679—1754) eher eine passive als eine aktive Rolle ein. Es ist nicht Schöpfer, sondern Empfänger von Menschenrechten. Die Idee verfassungsrechtlich verbürgter Menschenrechte ist im Gefolge der amerikanischen Revolution und der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 sowie der ihr vorausgehenden Virginia Declaration of Rights vom 12. Juni 1776 zwar in der deutschen Publizistik diskutiert worden, auch vorher sprachen einzelne Publizisten wie der Basler Ratsschreiber und Philanthrop Isaak Iselin von „Rechten der Menschheit“ (1764), aber der Begriff „Menschenrechte“ findet sich vor der Französischen Revolution von 1789 doch nur selten in Deutschland. Meist war von „Rechten der Menschheit“ die Rede, wobei sich der Gedanke des Völkerrechts mit dieser Vorstellung verband. So schreibt A. Hennings z. B. in der Mitte der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts: „Die Rechte der Völker oder, welches einerlei sei die Rechte der Menschheit“<sup>5)</sup>.

Eine durchgreifende Änderung ergab sich erst mit der Französischen Revolution und den von ihr verkündeten Rechten des Menschen und Bürgers, der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* vom 26. August 1789<sup>6)</sup>. Dabei erwies sich die Berlinische Monatsschrift, ein aufgeklärt konservatives Organ, als ein Medium dieser Diskussion; und zwar wurde hier im Juli 1790 Justus Möser's ablehnender Artikel „Über das Recht der Menschheit als den Grund der neuen französischen Konstitution“ abgedruckt. Möser, der sich vom Gedanken der Menschenrechte distanzierte, gab jedoch nicht zu erkennen, daß er von der amerikani-

schen Menschenrechtserklärung in Gestalt der Unabhängigkeitserklärung oder der Erklärung von Virginia etwas wußte. — So bleibt festzuhalten: Die Idee der Menschenrechte als verfassungsmäßig garantierter Grund- und Freiheitsrechte wurde in Deutschland von Frankreich übernommen. Zwar setzt die Geschichte der Freiheitsrechte sehr viel früher ein, der mittelalterliche Ständestaat kannte katalogartige Versicherungen von Privilegien und Freiheiten, und auch im frühneuzeitlichen Deutschland wurden Gedanken von menschlicher Freiheit und Würde artikuliert. Der Begriff der menschlichen Würde, der *dignitas humana*, der zum theoretischen Fundament für die neuzeitlichen Freiheitsrechte des Individuums wurde, hat in der Naturrechtsphilosophie Samuel Pufendorffs (1632—1694) eine Schlüsselrolle gespielt, und er geht sehr viel weiter auf Thomas von Aquin (1225—1274) zurück<sup>7)</sup>. Aber die Entfaltung des Freiheitsgedankens bis zur Vorstellung bestimmter Grund- und Freiheitsrechte, die dem Menschen angeboren sind, ihm von Natur zukommen und unveräußerlich sind, vollzog sich ganz wesentlich im revolutionären England der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts. John Locke (1632—1700) vor allem hat diesen Gedanken des Fortbestehens von Grundrechten im Staat theoretisch weiterentwickelt. Er hat in den *Treatises of government* von 1690 in der Sicherung von Leben, Freiheit und Eigentum den eigentlichen Zweck des Staates gesehen. Locke's Vorstellung der Trias angeborener individueller Rechte wirkte offenbar auf die amerikanischen Kolonien ein, ohne daß es schon zu einer befriedigenden Erklärung der geistesgeschichtlichen Wirkungszusammenhänge gekommen wäre. Das gilt für Locke, aber auch für Pufendorff, dessen Vorstellung über die Würde des Menschen in Amerika eine Rolle gespielt haben soll. Von Nordamerika ausgehend wirkte die Idee der Menschenrechtserklärung über Frankreich auf Deutschland ein.

<sup>5)</sup> Siehe Horst Dippel, *Deutschland und die amerikanische Revolution*, Diss. phil., Köln 1972, S. 133f.

<sup>6)</sup> Siehe H. E. Bödeker, *Zur Rezeption der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung: Voraussetzungen, Gehalt, Wirkungen*, in: *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*, hrsg. v. G. Birtsch, Göttingen 1981, S. 258—286.

<sup>7)</sup> Siehe Hans Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen 1962<sup>4)</sup>.

## II. Der Vorrang der Verfassung vor den Grundrechten

Naturzustandsmodell und Staatsvertragslehre waren durchgehend Argumentationsmuster in der frühneuzeitlichen Staatslehre. Auch das deutsche Naturrechtsdenken ging von der Annahme eines Naturzustandes aus — von einem status naturalis und einer natürlichen Freiheit, einer libertas naturalis. Auch das deutsche Naturrechtsdenken kannte den Vertragsgedanken, die Vorstellung der Entstehung des Staates durch den Vertrag. Aber die natürliche Freiheit wurde in der älteren deutschen Naturrechtslehre mit dem Vertrag, der den Eintritt des Menschen in die societas civilis, in den Staat einleitet, aufgehoben oder genauer, aufgehoben bis auf einen Rest, ein Residuum, das die Gesetze dem Untertanen des Staates beließen, wobei der Staat selbst, bzw. sein Herrscher, die natürliche Freiheit behielt. Praktisch bedeutete natürliche Freiheit aber hier die Souveränität des Staates und des Herrschers im Unterschied zur Theorie Locke's, nach welcher der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staat, auf die Freiheit des Naturzustandes verzichtete, um „seine Freiheit und sein Eigentum besser zu erhalten“.

Wesentlich erscheint, daß in der Auffassung der deutschen Naturrechtslehre die natürliche Freiheit hinter die Anordnungen der staatlichen Macht und ihre Gesetze zurücktrat. Anders als im angelsächsischen Naturrecht Locke's rechtfertigte der Gesellschaftsvertrag im älteren deutschen Naturrecht Entstehung und Fortbestand auch der uneingeschränkten Herrschergewalt. Der Vertragsgedanke konnte sogar zur Begründung des völligen Verlustes von individueller Freiheit und zur Rechtfertigung absolutistischer Herrschaft herangezogen werden<sup>9)</sup>. Die Rechtmäßigkeit von Verträgen, die Sklaverei oder Leibeigenschaft begründeten, ist von Samuel Pufendorff, Christian Thomasius, Christian Wolff sowie seinem Schüler Joachim Georg Darjes behauptet worden.

So trat im älteren deutschen Naturrecht die natürliche Freiheit und mit ihr die individuelle

Freiheit hinter die Staatsgewalt zurück. Der Staatszweck hatte eine absolute Vorrangstellung, und dieser Staatszweck war umfassend: Als öffentliches oder allgemeines Wohl rechtfertigte er eine höchst umfangreiche Aktivität des reglementierenden Polizei- und Wohlfahrtsstaates. Dies änderte sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts insofern, als jetzt bei einigen Autoren wie dem Kameralisten J. H. G. von Justi (1717—1771) oder den Schöpfern des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, namentlich bei Ernst Ferdinand Klein und Carl Gottlieb Svarez, die individuelle „bürgerliche Freiheit“ als Zweck des Staates selbst erschien. Aber diese Vorstellung mündete nicht in eine grundsätzliche Theorie des Fortbestandes natürlicher Rechte im Staate wie bei Locke. Die als Reservatfreiheit aufgefaßte bürgerliche Freiheit war der von den positiven Gesetzen eingehegte Bewegungsspielraum, innerhalb dessen dem einzelnen die freie Disposition über seine Person, „seine Fähigkeiten und Kräfte, über sein Eigentum und Vermögen“ zukam<sup>10)</sup>. Was an natürlichen Rechten und Freiheiten blieb, war immer ein Residuum, sein Umfang blieb vom Umfang des Staatszweckes her bestimmt, der immer noch mit dem Wohl des gemeinen Wesens, der salus publica, relativ weit gefaßt wurde. So wurden selbst noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, als der Gedanke der Menschenrechte relativ breit akzeptiert worden war, in den „Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechtes“ von Romeo Maurenbrecher (1837) die Freiheiten der Untertanen als nach „Abzug der vom Staatszweck geforderten Schranken“ übrigbleibende Rechte bestimmt: Freiheit der Person, Freiheit des Gewissens wurden dabei zwar als Freiheitsrechte zu gesetzlichen, verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten; aber sie hatten nicht als naturrechtliche Freiheiten, als vor und über den Staat geltende unveräußerliche Menschenrechte den Primat, sondern umgekehrt die Staatsverfassung selbst, die diese Rechte gewährleistete, hatte den Vorrang<sup>10)</sup>.

## III. Pflichtbindung und individuelles Recht

Ulrich Scheuner hat im Gefolge Rudolf Smends die besondere Rolle unterstrichen, die in der deutschen Naturrechtslehre bei Samuel

Pufendorff die Pflichtenlehre spielte. Während im westlichen Staatsdenken Widerstandslehre, Volkssouveränität und unveräußerliche

<sup>9)</sup> Vgl. Diethelm Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, hier S. 46.

<sup>10)</sup> Carl Gottlieb Svarez, Vorträge über Recht und Staat, hrsg. v. H. Conrad und G. Kleinheyder, Köln und Opladen 1960, S. 305.

<sup>10)</sup> Scheuner, a. a. O., S. 143f.

Freiheitsrechte einen vorzüglichen Platz einnahmen, trat in der deutschen Staatslehre vor dem Hintergrund des absolutistischen Fürstenstaates und seines Bedürfnisses nach einer dienstwilligen Beamtenschaft der Pflichtgedanke in den Vordergrund. Die Vorstellung im Naturgesetz begründeter Pflichten, Pufendorffs durchdachte Lehre der Pflichten gegen Gott, sich selbst und den Nächsten, akzentuierte die Bindungen in mitmenschlicher Gemeinschaft und im Staatsverband. Daß in der Verzahnung von Pflichtethos und Naturrechtslehre die Pflicht in der Gemeinschaft dem natürlichen individuellen Recht übergeordnet wurde, war durch das Zusammenwirken von protestantischer Tradition und absolutistischem Wohlfahrtsstaat begünstigt. Der Erfolg dieser Lehre beschränkte sich denn auch nicht auf eine breite Rezeption in der Staatslehre des 18. Jahrhunderts, der Pflichtgedanke schlug über die Naturrechtsschulung der Beamten voll auf die Staatspraxis durch.

Dies wird namentlich in der preußischen Bürokratie greifbar. Der durch den Wolff-Schüler Darjes in der Naturrechtslehre unterwiesene Landrechtsautor Carl Gottlieb Svarez (1746 bis 1798) hat dem preußischen Kronprinzen und späteren König Friedrich Wilhelm III. 1791/92 die Zusammenhänge von „Rechten und Pflichten der Bürger des Staates untereinander“ vorgetragen<sup>11)</sup>. Wie es für Svarez allgemeine Pflichten entsprechend den allgemeinen Rechten gab, die einem jeden schon deshalb zukamen, weil er „Mensch und Staatsbürger“ war, so gab es für ihn auch besondere Pflichten, die nicht bloß einzelnen Handlungen oder Verträgen entsprangen, sondern aus der Geburt oder dem Stand innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft flossen, zu dem jemand gehörte. Und wie 1794 im preußischen Landrecht die „allgemeinen Rechte des Menschen“ von den besonderen Rechten des Staates eingeschränkt wurden (§§ 83/84 Ein-

leitung ALR), so korrespondierten allgemeine Rechtspflichten, wie die Pflicht, andere im Gebrauch ihrer Rechte nicht zu behindern, mit besonderen Standespflichten. Entsprechend hieß es im § 73 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts, daß „ein jedes Mitglied des Staats ... das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet“ sei.

Die Vorstellung einer engeren Verbindung von Recht und Pflicht hat nun nicht nur das deutsche Staatsdenken des 18. Jahrhunderts und das im aufgeklärten Geist kodifizierte preußische Allgemeine Landrecht beherrscht, sie hat auch auf die frühkonstitutionellen Grundrechtskataloge eingewirkt, in denen — wie in der Verfassung Bayerns von 1818 oder Württembergs von 1819 — nicht nur von den Rechten der Untertanen, sondern auch von deren Pflichten die Rede war, insbesondere von der Steuer- und Verteidigungspflicht. So sprach die bayerische Verfassung von der „Pflicht der Waffen“ und der „Pflichtigkeit der Steuerleistung“, die württembergische von der „Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes“, wie überhaupt von „gleichen staatsbürgerlichen Pflichten“ der Württemberger. — Allerdings kann auch hier auf das französische Vorbild, nicht der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789, wo das Wort Pflicht nur in der Präambel eine Rolle spielte, sondern der Direktorialverfassung von 1795 verwiesen werden, die eine „Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen“ enthielt. Der Pflichtgedanke war auch Amerika nicht fremd, wo er z. B. in der Erklärung von Massachusetts 1780 auftauchte. So blieb er nicht auf Deutschland beschränkt. Nirgendwo im Westen hat er jedoch einen so entschiedenen, die Bindungen an das Wohl des gemeinen Wesens über das individuelle Recht stellenden Wertakzent erhalten.

#### IV. Rechtswahrung statt allgemeiner Grundrechte

Da, wo die Erhaltung der Staatsverfassung selbst und das Pflichtdenken gegenüber der Verbürgung individueller Grundrechte im Vordergrund stand, lag die Vorstellung nahe, daß der Staat dem objektiven Gehalt des tradierten Rechtes seine besondere Aufmerksamkeit schenken, daß er als Rechtswahrer auftreten sollte. So wurde das Deutsche Reich

im 18. Jahrhundert ganz wesentlich als Rechtsbewahrstaat betrachtet: Im Rechtsschutz, den die Reichsgerichte noch boten, lag eine wichtige Aufgabe des Reiches. Auch dem absolutistischen Staatswesen wurde von den naturrechtlich geschulten Reformern des Allgemeinen preußischen Landrechtes die Aufgabe der Rechtswahrung zugedacht. Der preußische Staat war für die Landrechtsautoren wesentlich Rechtsbewahrstaat. Nicht individuelle Freiheit, Grund- oder Menschenrecht-

<sup>11)</sup> Svarez, a. a. O., S. 258f.

te der Bürger waren in ihren Augen in erster Linie schutzbedürftig, sondern das breite Spektrum wohlverborener Rechte und damit auch Standesrechte, die — wie das tradierte Herrenrecht des Adels auf dem Lande — der Verwirklichung allgemeiner menschenrechtlicher Vorstellungen entgegenstanden. Zwar haben auch die aufgeklärten bürgerlichen Landrechtsautoren am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mit Begeisterung die Rechte der tradierten ständischen Welt kodifiziert, aber sie haben sich nicht nur aus Gründen der politischen Loyalität und aus Gehorsams-

pflicht zur Kodifizierung des geltenden Rechtes bequemt, sondern weil sie der Auffassung waren, daß der Staat die umfassende Aufgabe eben der Rechtssicherung habe und deshalb eine Kodifikation jedem „das Seine“ versichern müsse. So hat das Bekenntnis der Rechtswahrung dem Reformwillen buchstäblich Grenzen gesetzt. Und so dokumentiert sich auch hier, daß das deutsche Staatsdenken am Ende des 18. Jahrhunderts eher durch die „Richtung des rechtsbewahrenden Rechtsstaates als die einer Konzeption grundrechtlicher Verbürgung“ bestimmt ist<sup>12)</sup>.

## V. Rezeption und Einschränkung der Grundrechte im Vormärz

Mit der Rezeption der Menschenrechte im Gefolge der Französischen Revolution wurde in Deutschland nicht auch die politische Grundhaltung des Westens rezipiert. Die von der deutschen Staatslehre vermittelte Vorstellung von der Vorrangigkeit der Staatsverfassung, das traditionelle Pflichtethos und der Rechtsbewahrgedanke mußten sich hier als Hemmschuh erweisen. Selbst dort, wo die Kritik an den bestehenden Zuständen durchschlug, blieben die Fesseln der traditionellen Staatslehre oft sichtbar. So resümiert Ulrich Scheuner treffend: „Der Gedanke unveräußerlicher natürlicher Rechte fand in der Folge in der staatsrechtlichen Lehre zwar Anerkennung, zumal in der westlich orientierten liberalen Richtung, aber die Verbürgung der Freiheiten wurde in Anlehnung an ältere Auffassungen doch dem Bereich der bürgerlichen Freiheit, d. h. der durch den Staat erfolgenden Gewährleistung zugerechnet“<sup>13)</sup>. Diese von der Tradition geprägte Grundeinstellung gegenüber dem Staat sollte sich ebenso als Hindernis erweisen, dem Staat vom Primat individueller Freiheitsrechte her seine Bestimmung zu geben, wie die äußeren politischen und sozialen Rahmenbedingungen. Führten Österreich und Preußen erst gar keine Grundrechte ein, so konnte der vom Beamtentum getragene Verwaltungsstaat des Vormärz mit seiner Gewährung von Grundrechten, die als bloße Gesetzesaussagen „keine tiefgreifenden Einwirkungen“ äußerten (Scheuner), hier auch keine richtungweisende Bedeutung gewinnen<sup>14)</sup>. Dabei hat der Deutsche Bund im System der

Reaktion angesichts des Vorrangs der Bundesgesetzgebung einschränkend auf die Grundrechte gewirkt. Dies galt in erster Linie für die Pressefreiheit, aber auch für die geistige Freiheit überhaupt. Presse- und Universitätsgesetz vom 20. September 1819 sprachen hier eine deutliche Sprache: Alle Universitätslehrer sollten aus dem Amt entfernt werden, die „durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses die Gemüter der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlage der bestehenden Staatseinrichtung untergrabenden Lehren ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt“ hätten<sup>15)</sup>. Statt der in der Bundesakte in Aussicht gestellten Verfügung über die Pressefreiheit wurde eine präventive Zensur für alle Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften unter 20 Bogen eingeführt. — So folgt denn im ganzen: Aus der traditionellen Staatsauffassung, dem System des Bundes und der Reaktion, wie es sich in den Karlsbader Beschlüssen von 1819 zum ersten Male entschieden äußerte, konnte sich für die Freiheitsrechte in Deutschland vor 1848 doch nur ein höchst beschränkter Wirkungsraum ergeben. — Er ist in dem engen Aktionsfeld der radikalen oppositionellen Protestbewegung zu suchen, deren Vertreter wie in Hambach 1832 oder in Offenburg 1847 mit dem entschiedenen Eintreten für Pressefreiheit und eine demokratisch-republikanische Verfassung dem Staat wie ihre westlichen Nachbarn vom Primat individueller Freiheitsrechte aus seine Bestimmung zu geben suchten.

<sup>12)</sup> Siehe Scheuner, a. a. O., S. 146, der auch Kant in diese Linie stellt.

<sup>13)</sup> Ebenda.

<sup>14)</sup> Zum Gesamtkomplex: Wolfgang von Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, Köln 1973.

<sup>15)</sup> Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. E. R. Huber, Bd. 1 (1803—1850), Stuttgart 1978<sup>3</sup>, S. 100f.

## VI. Die Revolution von 1848

Das Jahr 1848 stellt für die Geschichte der Grundrechte in Deutschland in der Tat einen epochemachenden Einschnitt dar. Das deutsche Bürgertum verlangte in der Revolution von 1848–49 die Einsetzung in die ihm nach seiner Auffassung zukommende verfassungsgeschichtliche Rolle und die Anerkennung der ihm bislang vorenthaltenen Freiheitsrechte.

Schon vor der Revolution waren in öffentlichen Versammlungen Forderungen auch in Hinsicht auf Freiheitsrechte gestellt worden, so im Offenburger Programm südwestdeutscher Demokraten vom 12. September 1847, das an die Spitze das Verlangen nach der Lossage der Staatsregierungen von den Karlsbader Beschlüssen und weiteren, vor allem den Frankfurter Beschlüssen des Deutschen Bundes stellte. Ausdrücklich wurden die Frankfurter Beschlüsse von 1831 und 1832 sowie die Wiener Beschlüsse von 1834 genannt, die eine neue Welle von Verboten brachten und der Einschärfung des reaktionären Systems des Deutschen Bundes dienten. Wörtlich hieß es im Artikel 1: „Diese Beschlüsse verletzen gleichmäßig unsere unveräußerlichen Menschenrechte, wie die Deutsche Bundesakte und unsere Landesverfassung.“<sup>16)</sup> Die deutsche Opposition hatte bereits 1832 durch die englische Regierung in dieser Frage Unterstützung erfahren. Palmerston hatte im September 1832 in einer Zirkulardepesche erklären lassen, daß England als Mitunterzeichner der Wiener Verträge ein Mitspracherecht in den Fragen des Deutschen Bundes habe und deshalb die deutschen Regierungen bitte, „dem unbedachten Eifer des Bundestages einen Zügel anzulegen und eine Annahme von Maßregeln zu verhindern, welche allzu wahrscheinlich zu Erschütterungen und zum Kriege führen müßten“. Frankreich hatte sich diesem Anspruch als Garantiemacht der Wiener Verträge angeschlossen. Es machten sich also im Sinne eines liberalen Interventionsprinzips die Westmächte zu Sprechern der deutschen liberaldemokratischen Bewegung gegen den Bund. Die Wiener Beschlüsse vom Juni 1834 hatten sich dann nicht bloß mit der Einschärfung der Bundesverfassung und des monarchischen Prinzips entsprechend der Wiener Schlußakte begnügt, wonach die Staatsgewalt im Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse, sondern ein strenges System in der Überwachung der Zensur und Beschränkung der konstitutionellen Institutionen vorgese-

hen. Zensur, Überwachung der Universitäten, notfalls Auflösung sogenannter unbotmäßiger Ständeversammlungen waren hier die Maßnahmen, zu denen das System der Reaktion griff. Deshalb forderte die liberaldemokratische Opposition entschieden die Lossage von diesen Beschlüssen.

Der Artikel 2 des Offenburger Programms verlangte die Pressefreiheit als „das unveräußerliche Recht des menschlichen Geistes, seine Gedanken unverstümmelt mitzuteilen“. — Pressefreiheit, Gewissens- und Lehrfreiheit, Vereinsfreiheit und Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit waren die wesentlichen Grundrechtsforderungen der südwestdeutschen Demokraten um Struwe und Hecker, die sich mit den Zielen der südwestdeutschen gemäßigten Liberalen deckten. Doch auch soziale Forderungen tauchten auf, wie die nach Gleichheit des Zugangs zu den Bildungsgütern und der Übernahme der Unterrichtskosten durch die Allgemeinheit (Artikel 9), der Anspruch auf eine „gerechte“ (progressive) Einkommenssteuer und das Verlangen der „Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital“. Mit solchen radikalen egalitären und frühsozialistischen Grundsätzen forderten die Offenbacher, die zudem „an die Stelle der Vielregierung der Beamten die Selbstregierung des Volks“ gesetzt wissen wollten (Artikel 12), nicht nur die Regierungsgewalt heraus, sie zwangen auch die südwestdeutschen gemäßigten Liberalen zur Abgrenzung.

An der Heppenheimer Versammlung vom 10. Oktober 1847 nahmen mit Bassermann, Mathy, Soiron und Welcker aus Baden künftige führende Mitglieder des liberalen Zentrums der Paulskirche teil, mit Hansemann war ein Vertreter der preußischen Rheinlande gegenwärtig. — Im Protokoll der Heppenheimer Beratung stand die Forderung auf Freiheit der Presse obenan. Bezeichnend für die Repräsentanten des Besitz- und Bildungsbürgertums erscheint — ein württembergischer Ministerialbericht meinte treffend, die Mehrzahl der Teilnehmer sei „nicht extrem demokratisch“ gesinnt, sondern verriete „Reichtum und Intelligenz“<sup>17)</sup> —, daß „die Entfesselung der Presse“ gefordert wurde, „damit die Deutschen der ungehemmten Wirksamkeit dieses mächtigsten Bildungsmittels teilhaftig“ würden. Außer der Pressefreiheit wollten die Heppenheimer vor allem rechtsstaatliche Grundsätze verwirklicht wissen. Neben der Forde-

<sup>16)</sup> Das Offenburger und das Heppenheimer Programm, ebenda, S. 323f.

<sup>17)</sup> E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, a. a. O., S. 450.

rung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, die mit den Offenbürgern geteilt wurde, stand die nach Trennung von Justiz und Verwaltung. Entschiedene Freiheitsforderungen traten demgegenüber zurück. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer „Mitwirkung des Volkes durch gewählte Vertreter“ deutete eher auf das Programm politischer Mäßigung und Vereinbarungsbereitschaft, wie es dann in Frankfurt bekundet wurde.

So war die politische Debatte vor Beginn der Revolution von Grundrechtsfragen mitbestimmt. Dabei zeigte sich, wie wenig später in der Paulskirche, daß die Vertreter des politischen Radikalismus, daß Demokraten und Linksliberale weniger durch traditionsbestimmte Einstellungen gefesselt und offener gegenüber natur- und freiheitsrechtlichen Grundsätzen waren als die gemäßigten Liberalen. Aber so unterschiedlich hier die Gewichte gesetzt werden mochten, insgesamt war das Ziel einer Verankerung von Grundrechten in der Verfassung der Paulskirche unbestritten. Im Streben nach den beiden Hauptzielen der deutschen Revolution, der Schaffung eines deutschen Nationalstaates und einer freiheitlichen Verfassung, kamen Beratung und Katalogisierung der Grundrechte der Deutschen eine integrierende Funktion zu. Nicht zuletzt deshalb mochte der, von der am 18. Mai 1848 zusammengetretenen Nationalversammlung gewählte Verfassungsausschuß bereits am 26. Mai den Beschluß fassen, mit den Beratungen der Grundrechte zu beginnen<sup>18)</sup>. Dabei hat die Nationalversammlung zweifellos danach gestrebt, mit diesen Grundrechten „eine rechtlich verbindliche feste Grundlage“ für die deutsche Einheit zu gewinnen und eine „für die Einzelstaaten maßgebende Rechtsbasis zu schaffen“<sup>19)</sup>.

Ohne auf die engere Vorgeschichte der Frankfurter Grundrechte, auf Vorparlament und Fünzigerausschuß oder den Grundrechtsentwurf der sieben Männer des öffentlichen Vertrauens näher einzugehen und die Beratungen in Verfassungsausschuß und Plenum zu referieren<sup>20)</sup>, sei auf die unterschiedliche Gewichtung der Grundrechte durch die Abgeordneten des rechten Zen-

trums — der gemäßigten Liberalen — und der Linken hingewiesen, wie sie einem scharfsinnigen Beobachter der Szene, dem Historiker und Schriftführer des Verfassungsausschusses, Johann Gustav Droysen erschien. Droysen, selbst Mitglied des rechten Zentrums der Paulskirche, hielt in seinen Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses fest: „Bei den Besprechungen über die Preßfreiheit, über das Briefgeheimnis, über das Auswanderungsrecht, über eine Habeas-Corpus-Akte, über das Versammlungsrecht wiederholte sich mit steigender Schärfe der Gegensatz der Forderungen derer, welche aus der größten Freiheit der einzelnen den besten Staat zu schaffen gemeint waren, und derer, welche in der gesicherten Festigkeit und Ordnung des Ganzen auch die Freiheit des einzelnen bedingt sahen“<sup>21)</sup>.

Ob wie hier bei Droysen die „Ordnung des Ganzen“ gegen die Übertreibung der Freiheit des einzelnen ins Feld geführt wurde, oder wie bei dem Berichtersteller des Verfassungsausschusses Beseler in der Debatte über Pressefreiheit das „öffentliche Interesse“ gegen eine unbedingte Entfesselung der Presse<sup>22)</sup> gesetzt wurde, ob in der Diskussion um Versammlungsfreiheit ein anderes Mitglied der gemäßigten Liberalen, der Abgeordnete Deiters die „Ruhe der Gesellschaft“ und „die Existenz des Staates“ gegen die „zügellose Wut des Augenblicks gesichert“ wissen wollte<sup>23)</sup>, immer handelte es sich hier auch um den traditionellen Vorrang, der der individuellen Freiheit übergeordneten „Verfassung“, ob sie nun als „Ordnung“, „Staat“, „Öffentlichkeit“ oder „Gesellschaft“ in Erscheinung trat. Die linksliberalen oder demokratischen Opponenten pochten hingegen stärker auf eine naturrechtlich begründete, individuelle Freiheit.

Nirgendwo ist die Auffassung der gemäßigten liberalen bürgerlichen Mehrheit treffender wiedergegeben als im Vortrag des Berichterstatters des zur Beratung auch der Grundrechte eingesetzten Verfassungsausschusses. Für Beseler vom rechten Zentrum ging es in erster Linie um die politische Einheit des deutschen Volkes, um eine Gesamtverfassung für Deutschland, die ihre Wirkung äußern müsse auf die „staatsbürgerlichen Rechte der Deutschen“, sodann um die Absage an den alten Polizeistaat: „Wir wollen jetzt aus dem her-

<sup>18)</sup> Die Gründe, die Beseler nennt, sind strittig. Vgl. die ausführlichen Überlegungen von Ernst Eckhardt, *Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart*, Berlin 1913, S. 37f.

<sup>19)</sup> Scheuner, a. a. O., S. 149.

<sup>20)</sup> Siehe dazu die verdienstvolle Dokumentation mit historischer und systematischer Einleitung von Heinrich Scholler (Hrsg.), *Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation*, Darmstadt 1981<sup>2</sup>.

<sup>21)</sup> Johann Gustav Droysen (Hrsg.), *Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung*, Leipzig 1849, S. 21.

<sup>22)</sup> Beseler in: F. Wigard (Hrsg.), *Stenografische Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main*, 9 Bde., hier Bd. 3, S. 1614.

<sup>23)</sup> Droysen, *Verhandlungen*, a. a. O., S. 23.

auskommen, was uns der Polizeistaat der letzten Jahrhunderte gebracht hat. Wir wollen den Rechtsstaat auch für Deutschland begründen". — Beseler wollte dabei die „warnende Stimme“ gehört wissen, die Achtung vor den wohlverordneten Rechten gebiete. Es ging im ganzen um eine allgemeine Rechtsgrundlage für das künftige deutsche Reich und seine Staatsbürger, um Grundprinzipien, die in den Einzelstaaten nicht einfach vom Tisch gefegt werden konnten.

Bemerkenswert neben dieser von der politischen Grundvorstellung der Einheit Deutschlands, dem Rechtsbewahrgedanken, und dem Pragmatismus der deutschen Verfassungsstiftung bestimmten Grundrechtsargumentation ist aber ein weiterer Aspekt: Beseler selbst nannte als Grund für den Beschluß des Verfassungsausschusses, mit der Feststellung der Grundrechte zu beginnen: Es sei notwendig gewesen, in der „gegenwärtigen sozialen Bewegung, die ganz Deutschland ergriffen“ habe, eine Grenze zu finden, „über welche diese Bewegung nicht hinausgeführt werden“ solle<sup>24)</sup>. Die liberale bürgerliche Mitte des Frankfurter Parlamentes hätte also die Revolution in gemäßigten Bahnen halten wollen. Die Ausarbeitung von Grundrechten sollte helfen, einer Radikalisierung der Revolution, wie sie das Bürgertum fürchtete, vorzubeugen, „den Volksforderungen entgegenzukommen, sie durch die Proklamierung wichtiger Forderungen zu beruhigen“<sup>25)</sup>. Dabei ist es freilich nicht mehr zur Verabschiedung spezifischer sozialer Grundrechte gekommen. Die Nationalversammlung hat sich zwar mit der sozialen Problematik beschäftigt, die Schutzlosigkeit des Proletariats, der Fabrikarbeiter und ungelerten Arbeiter überhaupt stand zur Debatte, aber ein Eingreifen des Staates zur Sicherung der Existenzgrundlage wurde von der Mehrheit verneint. Die sozialpolitischen Forderungen der Linken wurden zurückgewiesen, ein Grundrecht auf Arbeit wurde abgelehnt. Das liberale Bildungs- und Besitzbürgertum sah sich nicht in der Lage, Wünschen auf weitergehende soziale Gleichheit zu befriedigen. Der 60 Paragraphen umfassende Frankfurter Katalog der Grundrechte des deutschen Volkes war sozialgeschichtlich betrachtet ein Ergebnis der noch vorindustriellen bürgerlichen Gesellschaft. Gleichwohl ging er mit seinem Bekenntnis zu individueller Freiheit und Rechtsstaatlichkeit nicht hierin auf.

<sup>24)</sup> Ebenda, Stenografische Berichte, Bd. 1, S. 700f.

<sup>25)</sup> Otto Dann, Die Proklamation von Grundrechten in der deutschen Revolution von 1848/49, in: Grund- und Freiheitsrechte ..., a. a. O., S. 515—532, hier S. 526.

Im ganzen enthielt das Frankfurter Gesetz vom 27. Dezember 1848 eine Reihe wichtiger grundlegender und auch in die Zukunft weisender Bestimmungen, wie das Recht auf Freiheit der Wissenschaft. Der Katalog umfaßte die Freiheit der Person und die Freizügigkeit, das Briefgeheimnis, die Glaubensfreiheit ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und die genannte Wissenschaftsfreiheit, aber auch das Recht auf freie Berufswahl, wie das Vereins- und Versammlungsrecht. Die Herstellung anderer Grundrechte, wie das der Gleichheit, das die Abschaffung der Standesvorrechte verlangte, wurde ausdrücklich der Gesetzgebung der deutschen Länder übertragen.

Daß die Freiheitsrechte von Reichs wegen für die deutschen Einzelstaaten verbindlich seien, war in Frankfurt die Auffassung der Mehrheit. Hier setzte das Widerstreben und der Selbstbehauptungswille der deutschen Fürstenstaaten dem Frankfurter politischen Willen Grenzen. Mit dem Scheitern der Revolution ging das Handeln auch im Bereich der Grundrechtsentwicklung an die Einzelstaaten über. Förmlich außer Kraft gesetzt wurden die Frankfurter Grundrechte durch einen Bundesbeschluß vom 21. August 1851. Trotzdem sind sie nicht ohne Bedeutung für die deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte geblieben.

Zwar enthielt die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 ebensowenig wie die Reichsverfassung von 1871 Grundrechtserklärungen. Das Scheitern der bürgerlichen Revolution 1848/49 und der mit preußischen Waffen erkämpfte Sieg des kleindeutschen Nationalstaatsgedankens haben nicht gerade das Vertrauen in den Wert freiheitlicher Proklamationen gestärkt. Die im Nationalliberalismus aufgegangenen gemäßigten Liberalen konnten den Kompromiß mit dem neuen Reich um so eher eingehen, als die ihnen nie verloren gegangene „positive Staatsidee“ letzten Endes das Übergewicht über die Perspektive freiheitlicher Grundsätze gewahrt hatte<sup>26)</sup>.

Gleichwohl ist es nicht bloß bei einer inneren, auf Einflüsse in der Gesetzgebung der Einzelstaaten reduzierten Wirkung der Grundrechte geblieben, die Fernwirkung der Frankfurter Grundrechtserklärung auf die Weimarer Verfassung ist unverkennbar. Der Zusammenbruch von 1918, der den Boden für die Verfassung der parlamentarischen Demokratie be-

<sup>26)</sup> Siehe Walter Bußmann, Zur Geschichte des Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 186, 1958, S. 527—557, hier S. 552, S. 555f.

reitete, hat bewußt an die Grundrechtserklärung von 1848 anknüpfen lassen.

Im ganzen freilich läßt sich nicht leugnen, daß das Verhältnis des gemäßigten Liberalismus zu Grund- und Freiheitsrechten, daß eine durchgehend traditionale Werthaltung und

die Überordnung der politischen Gesamtordnung über individuelle Freiheitsrechte, deren weiter zurückreichende geschichtliche Ursachen hier nur skizziert werden konnten, sich als Hypothek für die Geschichte des freiheitlichen Parlamentarismus in Deutschland ausgewirkt haben.

## Europäische Liberale in den Revolutionen von 1848

## Gesellschafts- und verfassungspolitische Zielvorstellungen

## I.

Unter den vielen unklaren politisch-historischen Begriffen weist der Liberalismusbegriff ein besonders breites Bedeutungsspektrum auf, das vielfältige nationale Brechungen enthält und im Laufe seiner Geschichte zahlreiche Neu- und Umdeutungen erfuhr. Die vorherrschenden Deutungsmuster in der wissenschaftlichen Literatur bewegen sich zwischen Extrempolen: „Liberalismus“ als der wirkungsmächtigste ideologische Geburtshelfer der kapitalistischen Gesellschaft oder „Liberalismus“ als die Verpflichtung auf zeitlose Ideale, insbesondere auf den Grundsatz der Selbstbestimmung des Individuums, das in gesetzlich geregelten Formen an der politischen Herrschaft teilhaben soll<sup>1)</sup>.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erst noch zu entwickelnde Typologie von historischen Erscheinungsformen des Liberalismus dürfte darin bestehen, epochenspezifische Liberalismusdefinitionen zu erarbeiten, um die „chamäleonartigen Allgemeinverständnisse“<sup>2)</sup> durch empirisch gesicherte und historisch abgrenzbare Bestimmungen zeittypischer „Liberalismen“ zu ersetzen. Damit wird nicht die Eingrenzung des Liberalismusbegriffs auf eine bestimmte Zeitphase befürwortet<sup>3)</sup>, wohl aber der Versuch, Untersuchungs-

räume mit möglichst präzise zu bestimmendem politisch-gesellschaftlichem Profil abzu- stecken und Wandlungen in Umbruchsphasen zu untersuchen. Eine solche Präzisierung bietet auch die Chance, das Erklärungsmodell „deutscher Sonderweg“, für das die Geschichte des Liberalismus stets als bedeutsames Kriterium herangezogen wurde und wird<sup>4)</sup>, zu differenzieren, ohne — wie es jüngst David Blackburn und vor allem Geoff Eley versuchten<sup>5)</sup> — durch eine strikte Entkoppelung von bürgerlicher Interessenpolitik und politischem Liberalismus Deutschland zum Musterland der „bürgerlichen Revolution“ im 19. Jahrhundert zu stilisieren.

Zeit müßten dann entgegen dem zeitgenössischen Sprachgebrauch begriffliche Neuschöpfungen gefunden werden. Dieser Vorschlag für eine rigorose zeitliche Begrenzung, die Gall in seinen eigenen Studien aber nicht praktizierte, war es wohl vor allem, der Wolfgang J. Mommsen zu einer scharfen Entgegnung veranlaßte, in der allerdings im Blick zurück vom späten 19. und frühen 20. Jahrhundert der Frühliberalismus sein spezifisches Gepräge einbüßte; s. ders., *Der deutsche Liberalismus zwischen „klassenloser Bürgergesellschaft“ und „Organisiertem Kapitalismus“*. Zu einigen neueren Liberalismusinterpretationen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 4, 1978, S. 77—90; weniger entschieden ders., *Die liberale Idee in einer sich wandelnden Gesellschaft*. Der deutsche Liberalismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 23/79, S. 3—14, vor allem S. 6—8. Kritisch gegen Galls zeitliche Eingrenzung, aber im Gegensatz zu Mommsen die Zäsur von 1848 betonend Karl-Georg Faber, *Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert*, in: *Der Staat*, 14, 1975, S. 201—227.

<sup>4)</sup> So noch jüngst Mommsen, *Der deutsche Liberalismus*, S. 77, der diesen vom nie erreichten westeuropäischen Liberalismus abhebt. Vgl. als klassische Deutung Friedrich C. Sell, *Die Tragödie des Deutschen Liberalismus*. Vorwort von Walter Scheel. Einführung und Bibliographie von Rainer Koch, Baden-Baden 1981<sup>2</sup> (1953<sup>1</sup>).

<sup>5)</sup> David Blackburn und Geoff Eley, *Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848*, Frankfurt/Berlin/Wien 1980. Meine Einwände habe ich formuliert in: *Entmythologisierung des „deutschen Sonderweges“ oder auf dem Wege zu neuen Mythen?*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 21, 1981, S. 527—532.

<sup>1)</sup> Gute Überblicke über die internationale Diskussion ermöglichen E. K. Bramstedt und K. J. Melhuish (Hrsg.), *Western Liberalism. A history in documents from Locke to Croce*, London/New York 1978; Lothar Gall und Rainer Koch (Hrsg.), *Der europäische Liberalismus*, 4 Bände, Frankfurt/Berlin/New York 1981; Lothar Gall (Hrsg.) *Liberalismus*, Köln 1976.

<sup>2)</sup> G. Myrdal, *Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung*, o. O. 1932, zitiert nach Helmut Sedatis, *Liberalismus und Handwerk in Südwestdeutschland*. Wirtschafts- und Gesellschaftskonzeptionen des Liberalismus und die Krise des Handwerks im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1979, S. 9.

<sup>3)</sup> Eine solche Radikallösung stellte Lothar Gall, *Liberalismus, zur Diskussion: Begrenzung des Liberalismusbegriffs „bis zur Zeit des Übergangs zur modernen Industriegesellschaft“* (S. 16). Für die spätere

Die zeitliche Differenzierung von Leitwerten liberaler Politik, verbunden mit einer „Regionalisierung“ der Untersuchungsfelder, könnte Voraussetzungen für internationale Vergleiche schaffen, die verfeinerte Typologierungen unterhalb der nationalen Ebene zulassen und vergleichbare Erscheinungen erkennbar machen, die bisher durch die gängige Gegenüberstellung von langfristigen nationalen Entwicklungslinien verdeckt werden<sup>6)</sup>. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts dürfte ein solcher Ansatz in besonderem Maße nützlich sein, weil er nach den regionalen Unterschieden und Ungleichzeitigkeiten in den politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Entwicklungsschüben fragt, die diese gesellschaftliche Umbruchphase kennzeichneten und die liberalen Handlungsbedingungen in der komplizierten Gemengelage dieser Zeit zwischen „Traditionalität“ und „Modernität“ bestimmten. Diese Blickrichtung führt nicht weg von der engen Verbindung zwischen liberalen und nationalen Bewegungen, die in Mittel-, Süd- und Südosteuropa das Revolutionsgeschehen von 1848 und auch die vorrevolutionäre Zeit nachhaltig prägte, wohl aber wird der Akzent auf die großen Binnendifferenzierungen im Prozeß der Nationbildung gelegt<sup>7)</sup>. Deutlich werden in dieser Perspektive auch die Widerstände, die aus den kleinräumlichen Lebenswelten, in denen die Bevölkerung der kontinentaleuropäischen Staaten noch überwiegend lebte, dem säkularen Prozeß der „Nationalisierung“ und der „Verstaatlichung“ immer weiterer Lebensbereiche entgegenschlugen.

Die Fülle von Regionalstudien haben nicht nur die Kluft zwischen „nationaler und regionaler Geschichte“ erweitert, die Peter H. Amann mit Blick auf die französische Forschung zur Zweiten Republik hervorhebt<sup>8)</sup>, sie haben auch verdeutlicht, daß die tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Umbrüche in der Entstehungsphase der „bürgerlichen Gesellschaft“ aus der Perspektive der nationalen städtischen Zentren nicht zureichend erhellt werden können. In besonderem Maße gilt die Forderung, die regionalen und lokalen Lebenswelten als Korrektiv ge-

gen eine zentralistische Sicht nationaler Entwicklungen vorrangig zu untersuchen für die Analyse politisch-sozialer Reformbewegungen wie den Frühliberalismus; denn jede Politik, die auf die Absicherung von Individualrechten gegen staatliche Eingriffe, auf erweiterte Zugänge zur Teilhabe an politischer Herrschaft und auf gesellschaftlichen Wandel zielte, mußte in das gewachsene Geflecht lokaler und regionaler Strukturen eindringen, das das Leben der Bevölkerung bestimmte. Das trotz aller Wandlungen noch in hohem Maße traditionsgeleitete lokale Leben war, wie James J. Sheehan hervorhebt, nicht einfach „realer oder basisnäher als das nationale, sondern es war vielfach anders“<sup>9a)</sup>. Dieses Anderssein, das sich etwa in den unterschiedlichen Deutungen von „Bürgerrechten“ auf kommunaler und auf gesamtstaatlicher Ebene äußerte, prägte mit das breite Spannungsfeld zwischen lokaler sozialer Verankerung und nationaler Orientierung, das den Frühliberalismus kennzeichnete<sup>9)</sup>.

<sup>9a)</sup> James J. Sheehan, *What is German history? Reflections on the role of the Nation in German history and historiography*, in: ebd., 53, 1981, S. 1—23, S. 22.

<sup>9)</sup> Um im weiteren die Anmerkungen nicht zu überfrachten, verweise ich für das Folgende generell auf einige neuere Studien, die gute Überblicke und Problematikationen bieten:

Für Deutschland hat die traditionsgebundene Lebenswelt der städtischen Bürgerschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eindringlich herausgearbeitet Mack Walker, *German Home Towns. Community, State, and General Estate 1648—1871*, Ithaca/London 1971; seinem Ansatz und seiner Perspektive sind verpflichtet James J. Sheehan, *German Liberalism in the Nineteenth Century*, Chicago/London 1978 (die beste neuere Gesamtdarstellung, die eine Übersetzung verdiente), sowie Loyd E. Lee, *The Politics of Harmony. Civil Service, Liberalism, and Social Reform in Baden, 1800—1850*, London/Toronto 1980. Die traditionale Vorstellungswelt der deutschen Liberalen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellen auch heraus Lothar Gall, *Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: ders., *Liberalismus* (Anm. 1), S. 162ff. (dieser Aufsatz hat die Liberalismuskonzeption in den letzten Jahren in besonderem Maße belebt); Rainer Koch, „Industriesystem“ oder „bürgerliche Gesellschaft“. Der frühe deutsche Liberalismus und das Laissez-faire-Prinzip, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 1978, S. 605ff.; weitere Arbeiten sind genannt bei Dieter Langewiesche, *Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 21, 1981, S. 458ff.; die regionalen Fraktionierungen und Traditionen im deutschen Frühliberalismus betont auch der Überblick von Karl-Georg Faber, *Politisches Denken in der Restaurationszeit*, in: Helmut Berding und Hans-Peter Ullmann (Hrsg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, Königstein/Düsseldorf 1981, S. 258ff.

Zu Frankreich bietet einen guten Einstieg die Kon-

<sup>6)</sup> Für die Analyse der ökonomischen Entwicklung hat die Fruchtbarkeit eines solchen Ansatzes demonstriert Sidney Pollard, *European Economic Integration, 1815—1970*, London 1974.

<sup>7)</sup> Vgl. dazu als Überblicke Otto Dann (Hrsg.), *Nationalismus und sozialer Wandel*, Hamburg 1978, sowie mit ausführlicher Bibliographie Heinrich August Winkler (Hrsg.), *Nationalismus*, Königstein 1978.

<sup>8)</sup> Peter H. Amann, *Writings on the Second French Republic*, in: *Journal of Modern History* 34, 1962, S. 409—423, S. 410.

In Deutschland und Frankreich — darauf wird sich die folgende Skizze konzentrieren — wurden die Revolutionen von 1848 bei allen Unterschieden in den Ausgangsvoraussetzungen, im Verlauf und in den Ergebnissen durch eine grundlegende Gemeinsamkeit bestimmt: Gegensätze und offene Konfrontationen zwischen Zentren und Peripherie gehörten zu den Hauptbelastungen der Revolutionen und zu den Hauptursachen für deren Scheitern. In diesem Gegensatzpaar Zentrum — Peripherie lassen sich verschiedenartige politische und gesellschaftliche Trennlinien, die für den Revolutionsverlauf von zentraler Bedeutung waren, analytisch bündeln:

a) Das Verhältnis der bürgerlichen „Mittelschichten“, die ihre Interessen mit denen der Gesamtgesellschaft gleichsetzten, zu den nicht- oder unterbürgerlichen Sozialkreisen in Stadt und Land, die in der Mittelschichten-Perspektive gewissermaßen nur im Vorhof der „bürgerlichen Gesellschaft“ angesiedelt waren.

b) Das Verhältnis der Einzelstaaten, Regionen und Kommunen zu den nationalen Entscheidungszentren — ein Konfliktfeld, das die Integrationsfähigkeit des Bürgertums stärker belastete, als dies bei den anderen sozialen Trägerschichten der Revolution der Fall war.

c) Die Trennlinie zwischen Land- und Stadtbevölkerung, die für den Revolutionsverlauf

troverse zwischen Leonore O'Boyle, *The Middle Class in Western Europe, 1815—1848*, in: *American Historical Review* 71, 1966, S. 826ff., und Alfred Cobban, *The „Middle Class“ in France, 1815—1848*, in: *French Historical Studies* V, 1967, S. 41ff., O'Boyles Replik ebd. S. 53ff. Grundlegende Studien: J. Lhomme, *La Grande Bourgeoisie au pouvoir 1830—1880*, Paris 1960; A. Jardin und A. J. Tudesq, *La France des notables 1815—1848*, 2 Bände, Paris 1973; A. J. Tudesq, *Les Grands Notables en France 1840—1849*, 2 Bände, Paris 1964; L. Girard, *Le libéralisme en France 1814 à 1848*, 2 Bände, Paris 1966ff.; mit vielen Hinweisen auf 1848 und auf die Zeit der Juli-Monarchie Theodore Zeldin, *France 1848—1945*, 4 Bände, Oxford 1979<sup>2</sup>ff. Eine gute Bibliographie, die auch die wichtigsten Regionalstudien nennt, enthält Gilbert Ziebura, *Frankreich 1789—1870. Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaftsformation*. Frankfurt/New York 1979.

Für die Revolutionszeit vgl. die bei Langewiesche genannten neueren Arbeiten und für Frankreich die Gesamtdarstellungen von Maurice Agulhon, *1848 ou l'apprentissage de la république 1848—1852*, Paris 1973; Roger Price, *The French Second Republic. A Social History*, London 1972; ders. (Hrsg.), *Revolution and Reaction. 1848 and the Second French Republic*, London 1975, die die regionalen Entwicklungen intensiv einbeziehen. Eine nützliche Quellensammlung: ders. (Hrsg.), *1848 in France*, London 1975.

von kaum zu überschätzender Bedeutung war.

### 1. Bürgerliche Leitvorstellungen in den Revolutionsjahren

„Nie wurde ein Sieg rascher und unerwarteter erreicht. Und nach dem Sieg war nichts eindrucksvoller als die gute Ordnung“, in die die Revolution einmündete — mit diesen Worten charakterisierte am 25. Februar 1848 die Pariser Zeitung *Le National*, Sprachrohr der gemäßigten bürgerlichen Republikaner, das Verlaufsmuster der revolutionären Anfangsphase in Europa und ebenso treffend umschrieb sie damit die Perspektive der bürgerlichen Reformkräfte. Die Revolutionen hatten im Februar und im März 1848 die Reformbarrieren, hinter denen die politischen Herrschaftsformen in den 1840er Jahren erstarrt waren, unerwartet schnell beseitigt, zugleich aber wurden bereits mit der Übernahme der Regierungsmacht durch Repräsentanten der gemäßigten Reformbewegung in allen revolutionierten Staaten Europas Dämme errichtet, an denen sich die erste Revolutionswelle brach.

Begrenzter politischer und sozialer Wandel lauteten die zentralen Zielsetzungen, mit denen die spontanen Revolutionen institutionalisiert und damit auf die kalkulierbare, parlamentarische Handlungsebene verlagert werden sollten. Diese Grundsatzentscheidung fiel in den ersten „halkyonischen Tagen“<sup>10)</sup> der Revolution in Frankreich wie in Deutschland mit breiter Zustimmung, wenngleich nicht unumstritten. Die Meinungsunterschiede über die einzuschlagenden Wege zur Kanalisierung der Revolution zeigten sich in den kontroversen Auffassungen über den Zeitpunkt, zu dem die Wahl zu den verfassunggebenden Nationalversammlungen angesetzt werden sollte. In Frankreich erzwang der entschiedener Reformflügel der Republikaner nur einen kurzen, zweiwöchigen Aufschub der Wahlen, der nicht genügte, um das erklärte Ziel der „republicains de la veille“<sup>11)</sup>: die „Republikanisierung“ der Bevölkerung in den Provinzen, zu erreichen; in Deutschland scheiterte der Versuch der im Vorparlament unterlegenen radikalen bürgerlichen Demokraten um Friedrich Hecker und Gustav Struve, durch eine

<sup>10)</sup> Price, *Second Republic*, S. 112.

<sup>11)</sup> Die Zeitgenossen unterschieden zwischen diesen Republikanern aus Prinzip und den „republicains du lendemain“, die sich den Zeitumständen eher widerwillig anpaßten; vgl. Agulhon, *1848*, Kapitel I.

zweite, republikanische Revolutionswelle den Reformkurs revolutionär zu verändern. Indem die deutsche Bevölkerung in ihrer großen Mehrheit dem republikanisch-demokratischen Revolutionsaufruf nicht folgte, billigte sie damit in der Form eines „stillen Plebiszits“ die Entscheidung der liberalen Mehrheit im Vorparlament und der liberalen „Märzregierungen“, die Revolution so schnell wie möglich in legale Bahnen zu lenken.

Die Ergebnisse der Nationalversammlungen bestätigten den behutsamen liberalen Reformkurs in Deutschland ebenso wie in Frankreich, wo aus den Wahlen eine Versammlung der Wohlhabenden hervorging, die sich nicht gegen die Republik stellte, wohl aber gegen die sozialen Erwartungen, die in Europa mit der republikanischen Staatsform verbunden waren. Es war, wie bereits Karl Marx treffend formulierte, eine Nationalversammlung der „bürgerlichen Republik“, „nicht die Republik, welche das Pariser Proletariat der provisorischen Regierung auftrug, nicht die Republik mit sozialen Institutionen, nicht das Traumbild, das den Barrikadenkämpfern vorschwebte“<sup>12)</sup>.

Für Deutschland blieb die Forschung in der Frage, wie die Politik der Liberalen in den Revolutionsjahren zu bewerten ist und welche Optionsmöglichkeiten sie besaßen, zwar strittig<sup>13)</sup>; eindeutig ist jedoch, daß die Konzeption der „konstitutionellen Monarchie“, welche die deutschen Liberalen über alle internen Streitfragen hinweg im kompromißlosen Kampf gegen die Republikaner zusammenband, den Führungsanspruch der „Mittelklassen“ gegen den Adel und vor allem gegen die unterbürgerlichen Sozialschichten durchsetzen und dauerhaft abschirmen sollte. Die von den Liberalen erstrebte „parlamentarische Monarchie

mit bürgerlichem Klassencharakter“<sup>14)</sup> setzte das frühliberale bürgerliche Gesellschaftsbild in ein politisches Handlungsmodell um, das eine doppelte Stoßrichtung besaß: bürgerliches Emanzipationsprogramm, das die im Vormärz erstarrten politischen Strukturen reformieren wollte, und zugleich bürgerliches Herrschaftsprogramm, das Dämme gegen eine soziale Revolution errichten sollte, die das liberale Bürgertum überwiegend von der republikanischen Staatsform ausgehen wähte. Die „liberale Phobie vor Unterschichten, Revolution, Anarchie und Chaos“<sup>15)</sup> fand in dem Schreckwort „Republik“ ihren Kampfbegriff, mit dem sich die Liberalen politisch nach links gegen die Demokraten und sozial nach unten gegen nichtbürgerliche Sozialkreise abgrenzten.

Die deutschen Liberalen bezogen damit eine eigenständige Position, die sie von den anderen bedeutenden politischen Gruppierungen in den Revolutionsjahren unterschied. Im Mittelpunkt dieser Position stand das von der Forschung in den letzten Jahren herausgearbeitete liberale Erwartungsmodell einer „Gesellschaft mittlerer Existenzen“ (Lothar Gall)<sup>16)</sup>, das die „Elemente der jetzigen bürgerlichen Gesellschaft, die Gewerbe, der Handel, die Wissenschaft und jede Intelligenz“<sup>17)</sup> als Zentrum begriff, in das die im bürgerlichen Selbstverständnis gesellschaftlichen „Peripherien“ ökonomisch und kulturell hineinwachsen sollten. Mit dieser Hoffnung auf eine organische Ausweitung der „bürgerlichen Gesellschaft“ verband sich auf seiten der deutschen Liberalen kein „prinzipieller, socialpolitischer Nihilismus“<sup>18)</sup>.

Vor allem mit Blick auf England suchten die Liberalen nach Möglichkeiten, eine ähnliche Entwicklung in Deutschland zu *verhindern*. Wie die Liberalen die Situation einschätzten und welche Schlüsse sie aus dem englischen Industrialisierungsmodell zogen, bedarf sorg-

<sup>12)</sup> Karl Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850, in: MEW 7, S. 29. Zu den Wahlergebnissen und der politischen sowie der sozialen Zusammensetzung der deutschen und der französischen Nationalversammlung vgl. Manfred Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus 1848—1850, Düsseldorf 1977, und G. W. Fasel, The French Election of 23 April 1848, in: French Historical Studies 1968, der die schwierige Frage der politischen Zuordnung der Abgeordneten neu zu beantworten versucht.

<sup>13)</sup> Vgl. neben den in Anm. 9 genannten Studien und Botzenhart (Anm. 12) auch die Aufsätze von Thomas Nipperdey, Kritik oder Objektivität? Zur Beurteilung der Revolution von 1848, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 54, 1974, S. 103 ff., und D. Langewiesche, Republik, konstitutionelle Monarchie und „soziale Frage“. Grundprobleme der deutschen Revolution von 1848/49, in: Historische Zeitschrift 230, 1980, S. 529 ff.; beide auch in: ders. (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt (im Druck).

<sup>14)</sup> Botzenhart, S. 792.

<sup>15)</sup> So Gangolf Hübinger in seiner noch ungedruckten politischen Biographie von Gervinus.

<sup>16)</sup> Vgl. dazu die Literatur in Anm. 9 sowie neuerdings Rainer S. Elklar, Junges Deutschland in polemischem Zeitalter. Das schleswig-holsteinische Bildungsbürgertum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Düsseldorf 1979, und Martin Stammer, Die Anfänge des mecklenburgischen Liberalismus bis zum Jahre 1848, Köln/Wien 1980 (eine bereits 1922 abgeschlossene Dissertation).

<sup>17)</sup> So formulierte es der Trierer Gemeinderat im Mai 1847, in: Joseph Hansen (Hrsg.), Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850, Band 2.1, Bonn 1942, S. 192.

<sup>18)</sup> Eckart Pankoke, Sociale Bewegung — Sociale Frage — Sociale Politik. Grundfragen der deutschen „Socialwissenschaft“ im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1970, S. 176.

fältiger Detailanalysen, um das breite liberale Spektrum angemessen erfassen zu können<sup>19)</sup>. Einen ungehemmten Laissez-faire-Optimismus wird man jedoch selten finden. Auch Ludolf Camphausen, der jüngst wieder als typischer Vertreter der zahlenmäßig noch nicht sehr umfangreichen deutschen Großbourgeoisie gewertet wurde<sup>20)</sup>, betonte: „Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisation der Arbeit, das wird niemand leugnen, daß auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sei. Niemand wird leugnen, daß vorzugsweise dem 19. Jahrhundert viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der grelleren Gegensätze zwischen den Armen und den Reichen hingewirkt haben. Ich nenne Ihnen das Wachstum der Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maschinen, die Einführung von Eisenbahnen, die Teilung der Arbeit, die Konzentrierung der Arbeit in der Fabrikindustrie, das wachsende Übergewicht des Kapitals und des Kredits.“ Er nannte es deshalb den „Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern“<sup>21)</sup>.

In den Revolutionsjahren blieben die sozialpolitischen Folgerungen, die deutsche Liberale aus solchen Einsichten zogen, aber äußerst zurückhaltend. Über die Forderung nach Einführung von Einkommenssteuern, die Ludolf Camphausen mit den zitierten Worten bereits 1847 begründet hatte, gingen die liberalen Empfehlungen meist nicht hinaus. Die Ergänzung der individuellen Grundrechte durch einen sozialen Grundrechtskatalog, wie ihn die französische Republik 1848 zunächst zu akzeptieren schien und wie er auch in der deutschen Revolution diskutiert wurde, lehnten die deutschen Liberalen entschieden ab. Nach ihrer

<sup>19)</sup> Vgl. die Differenzierungen bei Heinrich Best, *Interessenpolitik und nationale Integration 1848/49. Handelspolitische Konflikte im frühindustriellen Deutschland*, Göttingen 1980, und Gangolf Hübinger (Anm. 15), der konstatiert, daß die Deutsche Zeitung einen „anderen Typus von Liberalismus“ vertritt, als er „sozio-ökonomisch am Beispiel der einfachen Markt- und Handwerker-Gesellschaft für den Vormärz paradigmatisch erscheint“.

<sup>20)</sup> Jürgen Hofmann, *Das Ministerium Camphausen-Hansemann. Zur Politik der preußischen Bourgeoisie in der Revolution von 1848/49*, Berlin (DDR) 1981.

<sup>21)</sup> Ludolf Camphausen auf dem Vereinigten Landtag in Berlin am 10. Juni 1847; Hansen (Anm. 17), S. 275 f.

Ansicht drohten die politisch-sozialen Forderungen der bürgerlichen und der proletarischen Demokraten Deutschlands die sozialen Experimente der französischen Revolution zu importieren, von denen sie den Untergang der „europäischen Kultur“ erwarteten. Dieser drohe die „alte Welt aus ihren Angeln zu reißen“, und er werde den „völligen Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge herbeiführen, viele Reiche arm, einige Arme reich machen“<sup>22)</sup>.

Unter dem Eindruck der als Sozialrevolution gedeuteten französischen Entwicklungen bis Juni 1848, mit der tiefgreifenden, die großen Binnendifferenzierungen des deutschen Bürgertums enthüllenden Spaltung der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Liberale und Demokraten und mit dem selbständigen organisierten Auftreten deutscher Arbeiter in den Revolutionsjahren zerbrach die frühliberale Utopie einer „klassenlosen Bürgergesellschaft“<sup>23)</sup> vollends. Damit gaben die deutschen Liberalen in den Revolutionsjahren nicht ihre von vornherein gemäßigten politischen und sozialen Reformhoffnungen preis, aber sie zogen eine scharfe Trennlinie zu allen Gruppierungen, die die Grenzen liberaler Reformen nicht einhalten wollten.

Die Reformkonzeptionen deutscher Liberaler waren 1848/49 nicht einheitlich und sie reichten unterschiedlich weit — der konstitutionelle Monarch bildete aber stets den unverzichtbaren Hauptpfeiler, der die „bürgerliche Gesellschaft“ davor bewahren sollte, aus den Fugen zu geraten. In diesem Sinne bezeichnete Ludolf Camphausen am 26. Juni 1848 in seiner Rücktrittsrede vor der preußischen Nationalversammlung die von ihm geführte liberale „Märzregierung“ Preußens als ein „Ministerium der Vermittelung, des Überganges“, deren Aufgabe es gewesen sei, „den Staat ohne lebensgefährliche Zuckungen über die Kluft, welche das alte System von dem neuen trennte, hinüberzuführen“<sup>24)</sup>. Nicht anders interpretierte David Hansemann, der 1848 als preußischer Finanzminister seine Reformpläne energischer voranzutreiben versuchte als Camphausen, die Ereignisse des Jahres 1848 in Deutschland nicht als eine Revolution, vergleichbar mit der französischen und mit der englischen, sondern als eine „Transaktion zwischen der Krone und dem Volke“<sup>25)</sup>.

<sup>22)</sup> Otto Camphausen im März 1848 in seinen Erläuterungen der Aufgaben, vor denen die liberale preußische „Märzregierung“ stehe; ebd. S. 649 und 624.

<sup>23)</sup> Vgl. dazu Gall (Anm. 9) und die in Anm. 9 genannte Literatur.

<sup>24)</sup> Zitiert nach dem Abdruck bei Hofmann (Anm. 20), S. 227.

<sup>25)</sup> Ebd., S. 221.

In Frankreich machte die Revolution im Unterschied zu den Revolutionen in den anderen europäischen Staaten zwar nicht vor dem Thron halt, aber mit der revolutionär erzwungenen Republik verbanden sich unterschiedliche Hoffnungen, die sich mit den konträren Erwartungen vergleichen lassen, die in Deutschland hinter den Kampfparolen „Konstitutionelle Monarchie“ und „Republik“ standen. Die Provisorische Regierung erließ noch im Februar 1848 auf Druck der Pariser Revolutionäre Dekrete über das „Recht auf Arbeit“ und die „Organisation der Arbeit“, mit denen die Zweite Republik ihr sozialistisches Stigma erhielt, das die Provinzen gegen die Pariser Metropole mobilisierte und den „parti de l'ordre“ entstehen ließ, gegen den sich die Anhänger der „sozialen Republik“ bereits in den Nationalversammlungswahlen im April 1848 nicht behaupten konnten und dem sie im Pariser Juni-Aufstand des ersten Revolutionsjahres dann endgültig unterlagen.

Zusammengehalten wurde die sozial, politisch und konfessionell inhomogene „Partei der Ordnung“ durch die „phobie du rouge“<sup>26)</sup>, die — so A. J. Tudesq in seinem großen Werk über die französische Notabelngesellschaft — „frühere Liberale zu Gegenrevolutionären werden ließ und frühere Traditionalisten zusammenführte mit einem konservativen Liberalismus“<sup>27)</sup>. Die in den Revolutionsjahren als politische Gruppierung kaum abgrenzbaren Liberalen<sup>28)</sup> können zwar nicht mit dem „parti de l'ordre“ gleichgesetzt werden, aber sie fügten sich dieser als Teil der breiten sozialkonservativen Erhaltungsallianz ein, die von der „sozialen Republik“ wie die deutschen Liberalen die Vernichtung des privaten Eigentums und damit die Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung erwartete. Gustave Flaubert formulierte das Angstsyndrom, das in der „sozialen Republik“ seinen Begriff fand, eindrucksvoll: „Trotz der mildesten Gesetzgebung, die es je gab, drohte der Schemen von 1793, und das Beil der Guillotine blitzte in allen Silben des Wortes Republik.“<sup>29)</sup>

Mit der Beseitigung der „Nationalwerkstätten“, die zum gesamteuropäischen Symbol für die sozialen Republikaner geworden waren (obgleich sie in der Praxis kaum mehr boten als eine Form der Arbeitslosenunterstützung),

<sup>26)</sup> Vgl. zusammenfassend Agulhon (Anm. 9), S. 120 ff.

<sup>27)</sup> Tudesq, Band 2 (Anm. 9), S. 1064.

<sup>28)</sup> Vgl. zum breiten Pariser Organisationsnetz Peter Amann, *Revolution and Mass Democracy: the Paris Club Movement in 1848*, Princeton 1975.

<sup>29)</sup> Gustave Flaubert, *Lehrjahre des Gefühls*, Hamburg 1959, S. 221.

und mit der Niederschlagung des Pariser Juni-Aufstandes, für den die Auflösung der „Nationalwerkstätten“ den Anlaß bildeten, setzte die „Partei der Ordnung“ ihre sozial-konservative Version von „Republik“ gegen die Republik der enttäuschten Hoffnungen auf seiten der sozialen Reformkräfte durch. Das Scheitern des Juni-Aufstandes nahm der französischen Republik zur großen Erleichterung aller europäischen Ordnungskräfte, zu denen sich die Liberalen zu Recht selber rechneten, zwar den sozialen Stachel, doch die „bourgeoise Republik“ war damit politisch und sozial noch nicht abgesichert. Die folgende Phase der Zweiten Republik erlebte noch einmal ein Erstarren der sozial-republikanischen Bewegung. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Republikaner nach ihrem Scheitern im ersten Revolutionsjahr sich verstärkt und durchaus mit Erfolg den Provinzen zuwandten, deren Rivalitäten mit der Metropole Paris zur Niederlage der „sozialen Republik“ in der ersten Hälfte des Jahres 1848 erheblich beigetragen hatten.

## 2. „Nation“ und „Peripherie“

Die französische Revolution von 1848 ist vielfach von den Ereignissen in Paris her interpretiert worden, wo erst die Monarchie und dann die „soziale Republik“ besiegt wurden. Für die deutsche Revolution läßt sich eine vergleichbare Konzentration der zusammenfassenden „meinungsbildenden“ Arbeiten feststellen. Im Vordergrund stehen die Vorgänge in Frankfurt, dem Zentrum der deutschen Nationalstaatsbewegung, sowie in Wien und Berlin, den anderen Mittelpunkten der mitteleuropäischen Revolutionen, die über Wien mit der italienischen und den südosteuropäischen National- und Revolutionsbewegungen verbunden waren. Von diesen Zentren her schienen die Revolutionen unter dem dominierenden Einfluß des Bürgertums und des liberalen Adels (Ungarn und Italien) neue Nationalstaaten zu schaffen und zugleich die „Nationalisierung“ der Gesellschaft im Sinne einer stärkeren politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Homogenität der Lebensverhältnisse und Lebensstile voranzutreiben. Über die Schubkräfte, die von den Revolutionen auf den Prozeß der inneren Nationbildung ausgingen, sollte man aber die Widerstände der „Peripherien“ gegen diesen Prozeß nicht übersehen.

Die französische Februarrevolution beschränkte sich zwar nicht auf Paris, aber wo es zu städtischen Revolutionen kam, wurde in den kommunalen Gremien nicht mehr als ein personeller Wechsel innerhalb der bestehen-

den Führungsschichten erreicht<sup>30)</sup>, und die ländlichen Unruhen folgten traditionellen Protestmustern (s. dazu unten Abschnitt 3), die in ihrem Verlauf und in ihren Zielen die Durchsetzungsfähigkeit der Pariser Revolution eher belasteten als förderten. „Das vorherrschende Gefühl in den Provinzen“, so beobachtete der englische Botschafter im April 1848 während der Nationalversammlungswahlen, „war die Entschlossenheit, sich von Paris nichts vorschreiben zu lassen“<sup>31)</sup>. Die Wahlergebnisse bestätigten diese Beobachtung, denn die meisten Abgeordneten wurden als lokale Notabeln gewählt. Den Konservatismus der Provinzen hatten die Pariser Reformer durchaus vorausgesehen, deshalb dachten im Februar 1848 selbst verschiedene Republikaner über die Möglichkeit von Bildungsqualifikationen für das Wahlrecht nach. Man entschied sich zwar für das allgemeine Männerwahlrecht ab dem 21. Lebensjahr, die Provisorische Regierung legte jedoch die Departements als Wahlkreise fest, um dem Lokalismus, den man als Hauptstütze der Konservativen aller Richtungen erkannte, entgegenzuwirken<sup>32)</sup>.

Die konkreten sozial- und finanzpolitischen Maßnahmen der Provisorischen Regierung, mit denen sie ihre Position in Paris und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Republik sichern wollte — „Nationalwerkstätten“, „Recht auf Arbeit“, Festlegung der Höchstarbeitszeit, einmalige Sondersteuer —, bekräftigten die Aversionen in den Provinzen gegen die Metropole, die sich in der Provinzperspektive als Nutznießer der Revolution präsentierte, deren Lasten das gesamte Land tragen sollte. Selbst in Gemeinden der Pariser Region, die Louis Chevalier erforscht hat<sup>33)</sup>, erhielt die Bevölkerung vom politischen Umsturz in der Hauptstadt z. T. erst Kunde, als die Nachricht von der neuen 45-Centimes-Steuer eintraf. Obwohl diese Sondersteuer der Revolution erst nach den Wahlen erhoben wurde, gehörte sie zu den zugkräftigsten konservativen Wahlparolen.

Die politischen Klubs in Paris erhielten von ihren Abgesandten, die die Provinzen bereisten,

um die Nationalversammlungswahlen vorzubereiten, eine Fülle von Berichten, deren Tenor lautete: die Bevölkerung in den Provinzen macht Front gegen die Revolution der Metropole<sup>34)</sup>. „In den kleineren Orten“, berichtete ein Klubdelegierter, „ist alles anders“ als in den großen Städten und vor allem als in Paris. „Die Bürger sind Opfer ihrer Sonderinteressen oder ihrer engstirnigen und beklagenswerten Vorurteile.“ Aus einem anderen Departement ging folgender Bericht ein: „Je mehr ich von den kleinen Städten und Dörfern sehe, desto genauer erkenne ich die Bedeutung der Erziehung für die Provinzen und die Notwendigkeit, neue Einflußmöglichkeiten an die Stelle der alten zu setzen. Ein Mittel, das die Reaktionsäre, die Bourgeoisie und der Klerus anwenden, um Wählerstimmen zu gewinnen, besteht darin, in den Provinzen Animositäten gegen Paris zu erregen. Sie sagen, Paris sei nicht Frankreich, und es sei keineswegs besser, einer Stadt als einem König unterworfen zu sein. Man brauche Freiheit, nicht Diktatur.“ Die Landbevölkerung, so hörte man aus Limoges, „steht völlig unter dem Druck der Landbesitzer, und sie wird nur unter dem Einfluß ihrer alten Herren wählen, sofern sie überhaupt zur Wahl gehen wird.“

Diese Berichte umschreiben die Beharrungskraft der gesellschaftlichen Führungsschichten Frankreichs, die sich als eine Gesellschaft der Notabeln bezeichnen lassen. Was den Notabeln ausmacht, so definiert A. J. Tudesq, ist vor allem Besitz: „Der große Notable besitzt Güter, ist gebildet, verfügt über Beziehungen, eine Familie von Einfluß, er hat eine Funktion, die ihm öffentliche Autorität verschafft, und zwar durch Delegation von Macht, falls er ein kommunales oder ein staatliches Amt bekleidet, oder durch Wahl; er besitzt einen bekannten Namen und oft einen Titel.“<sup>35)</sup> Die Bereiche Politik, Verwaltung und Wirtschaft liefen in der Welt der Notabeln zusammen, die zwar politisch gespalten waren, in der Revolution jedoch, gestützt auf ihre lokalen Einflußpositionen, ihre dominierende politische und gesellschaftliche Position in den Provinzen behaupten konnten. Als die Provinzen in den Nationalversammlungswahlen des April 1848 ihr Urteil über die Pariser Revolution fällten, vertrauten sie überwiegend den Notabeln die Entscheidung über den künftigen Kurs der französischen Republik an. Man wird das nicht lediglich als Manipulationserfolge der Einflußreichen bewerten können, sondern in höherem Maße als eine Folge der Interessen-

<sup>30)</sup> Einen Überblick mit Betonung der sozialen Konflikte gibt George Fasel, *Urban Workers in the Provincial France, February — June 1848*, in: *International Review of Social History* 17, 1972, S. 661 ff.; vgl. insbes. Price, *Second Republic*.

<sup>31)</sup> Lord Normanby, *Journal of the Year of Revolution*, London 1851, Band 1, S. 347.

<sup>32)</sup> George Fasel, *The Wrong Revolution: French Republicanism in 1848*, in: *French Historical Studies* 1974, S. 654 ff., hier S. 658.

<sup>33)</sup> Louis Chevalier, *La Formation de la population parisienne au XIXe siècle*, Paris 1950; ders., *Les fondements économiques et sociaux de l'histoire de la région parisienne*, Paris 1950.

<sup>34)</sup> Eine Anzahl von Berichten aus archivalischen Quellen hat Price, 1848 in *France*, S. 88—93, zusammengestellt. Danach die folgenden Zitate.

<sup>35)</sup> Tudesq (Anm. 9), Bd. 1, S. 475.

gegensätze zwischen Paris und den Provinzen, die sich gegen weitere Eingriffe der politischen Zentrale in ihre Lebenswelten wehrten. Die überwiegend ablehnend bis offen feindselige Reaktion in den Provinzen auf den Pariser Juni-Aufstand bestätigte diese Frontlinie; die weitere Entwicklung bis zu den großen Aufständen von 1851 enthüllte dann jedoch, daß die Revolutionserfahrungen auch und gerade in der Bevölkerung der Provinzen Lernprozesse ausgelöst hatten, die zu einem Linksrutsch führten.

Für die politische Handlungsfähigkeit der Liberalen bedeutete der Gegensatz zwischen nationalem Zentrum und den „Peripherien“ eine besonders schwere Belastung, weil er sie mit unterschiedlichen Freiheitsvorstellungen konfrontierte, die sich schwerlich vereinbaren ließen. In Deutschland, wo ständisch-korporative Rechte in stärkerem Maße als in Frankreich überdauert hatten, mußten die Liberalen in der Frankfurter Nationalversammlung zwischen individuellen Freiheitsrechten, staatlicher Ordnungsmacht und überlieferten korporativen Rechten einen Ausgleich anstreben, wenn sie nicht den Rückhalt im städtischen Bürgertum verlieren wollten. Der „Gemeindebürger“ lehnte in wichtigen Fragen die liberale Konzeption des „Staatsbürgers“ ab, weil er die sozialen Folgelasten fürchtete, die aus der Rechtsgleichheit für die Gemeinden erwachsen konnten.

In der Frage der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und vor allem des Gemeindebürgerrechts stießen die konkurrierenden Konzeptionen von „individueller“ und „korporativer Liberalität“ 1848/49 aufeinander. Der „Gemeindebürger“ stimmte mit den politischen Liberalen überein, solange es um die Überwindung der vormärzlichen bürokratischen Regime ging, die in die Gemeindeverfassungen unterschiedlich stark liberalisierend eingegriffen hatten<sup>36)</sup>. Zu Konflikten kam es jedoch, als es um die Abgrenzung zwischen den Rechten des Staates und der Gemeinden ging.

Die Verfassungsschöpfer in Frankfurt versuchten sich diesem Konflikt zu entziehen, indem sie im Artikel I der Grundrechte festlegten, daß zwar jeder Deutsche das Recht besitze, „an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszeit zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen“, die konkrete Ausgestaltung dieser Rechte jedoch der Zukunft überließen: „Die

Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.“<sup>37)</sup>

Die Stärkung der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden gehörte zu den Forderungskatalogen, die Liberale und Demokraten in den Revolutionsjahren aufstellten und die zahlreiche lokale Adressen und Petitionen formuliert hatten, doch die Zielkonflikte zwischen der Forderung nach gemeindlicher Selbstverwaltung und dem liberalen Reformwillen, die rechtlich egalitäre Staatsbürgergesellschaft zu vollenden, reichten bis in die Reihen der Liberalen hinein. So bestritt das Haupt der liberalen „Märzregierung“ in Württemberg, Friedrich Römer, der Frankfurter Nationalversammlung nicht nur das Recht, sich gegen die Staatsform der „Konstitutionellen Monarchie“ auf nationalstaatlicher oder gar auf einzelstaatlicher Ebene zu entscheiden, sondern er wollte auch deren Verfassungskompetenz vor den Gemeindetoren enden lassen: Einen Beschluß zugunsten des unbeschränkten Gemeindebürgerrechts für alle Deutschen hielt es für unzulässig<sup>38)</sup>.

W.H. Riehl charakterisierte diesen „Sondergeist des Bürgertums“, genauer: des „Gemeindebürgertums“ durchaus treffend: „Die freie Gemeindeverfassung, was ist sie in ihren Grund- und Stammsätzen anders als ein Korporationsstatut, halb socialer, halb politischer Natur? Das Recht, die eigenen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes selber zu ordnen, das Recht der Gemeinde, demjenigen die Niederlassung zu wehren, den sie für ein verderbliches Subjekt hielt, wie es im Mittelalter die Städte besaßen, beanspruchte jetzt jedes Dorf.“<sup>39)</sup>

Im Konflikt zwischen den Korporativen Selbstverwaltungsrechten, zu dem auch die Auseinandersetzungen um das künftige Verhältnis der Kirchen zum Staat und um die Gewerbeordnung gehörten, zeigten sich die Trennlinien zwischen dem gesellschaftlichen „Partikularismus“<sup>40)</sup>, der in den Revolutionsjahren neue Entfaltungsmöglichkeiten erhielt, und dem Ordnungsanspruch des Nationalstaats, der mit der postulierten „Staatsbürgergesellschaft“ den Abbau korporativ-ständischer

<sup>37)</sup> Vgl. zu den vorausgegangenen Debatten die ausführlichen Erörterungen bei Walker und Sheehan (Anm. 9).

<sup>38)</sup> Vgl. D. Langewiesche, *Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung*, Düsseldorf 1974, S. 183.

<sup>39)</sup> W. H. Riehl, *Die bürgerliche Gesellschaft*, Stuttgart 1885<sup>8</sup>, S. 19.

<sup>40)</sup> So auch Sheehan, *Liberalism* (Anm. 9), S. 63.

Rechte vorantreiben wollte und damit an den staatlichen „Reformen von oben“ anknüpfte, allerdings nun unter verfassungsrechtlich gesicherten und erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger. Aus diesem Konfliktfeld erwuchs gerade für die Liberalen ein Dilemma, aus dem sie einen Ausweg suchten, der keine der betroffenen Sozialgruppen völlig befriedigen konnte, und der auch ihre Fähigkeit, konkurrierende Erwartungen und Interessen auf nationalstaatlicher Ebene zu integrieren, überstieg<sup>41)</sup>. Dieses grundsätzliche Dilemma erklärt den behutsamen Reformkurs der deutschen Liberalen zwischen Schonung des Überlieferten und reformerischen Eingriffen angemessener als die These vom „Verrat“ der „liberalen Bourgeoisie“ an ihrem historischen Beruf<sup>42)</sup>.

### 3. Land-Stadt-Konflikte

Der Land-Stadt-Gegensatz bildete ein zentrales Merkmal der europäischen Revolutionen, und er zählte zu den zentralen Ursachen ihres Scheiterns. Die ländlichen Revolten folgten anderen Zielen als die städtischen Revolutionsbewegungen, und sie zeigten andere Aktionsformen<sup>43)</sup>. Das liberale und auch das demokratische bzw. das republikanische Bürgertum wurden hier mit Erwartungen und Verhaltensformen konfrontiert, die nicht in das politisch-soziale bürgerliche Leitbild paßten, das auf parlamentarische Regulierung von Interessenkonflikten sowie — bei allen Grenzen, die zuvor skizziert wurden — auf die

<sup>41)</sup> Dies betont m. E. zu Recht Sheehan, S. 70.

<sup>42)</sup> Von DDR-marxistischer Seite wurde diese These gegen die Kritik seitens „bürgerlicher“ Historiker erneut verteidigt von Hofmann (Anm. 20). Daß auch Demokraten sich gegen die „Sucht nach Gleichmacherei, jene Neigung nach Zentralisation“ und für die korporative Selbstbestimmung der Gewerbetreibenden aussprachen, kann hier nur am Rande erwähnt werden. Zitat aus einem Zeitungsartikel vom September 1848, in: Gunther Hildebrandt (Hrsg.), *Opposition in der Paulskirche. Reden, Briefe und Berichte kleinbürgerlich-demokratischer Parlamentarier 1848/49*, Berlin (DDR) 1981, S. 218; vgl. etwa ebd. S. 220; s. auch Langewiesche (Anm. 38), S. 211 ff.

<sup>43)</sup> Ein gesamteuropäischer Überblick über die revolutionären Agrarbewegungen existiert nicht. Zu Frankreich mit weiterer Literatur Ted W. Margadant, *Peasant Protest in the Second Republic*, in: *Journal of Interdisciplinary History* 1974, S. 119 ff.; Agulhon und Price (Anm. 9); Charles Tilly, *The Changing Place of Collective Violence*, in: Peter N. Stearns und Daniel J. Walkowitz (Hrsg.), *Workers in the Industrial Revolution*, New Brunswick 1974, S. 117 ff. Für Deutschland s. die Überblicke von Christof Dipper, *Die Bauernbefreiung in Deutschland*, Stuttgart 1980, und demnächst Rainer Koch, *Agrarbewegungen in der deutschen Revolution von 1848/49*, in: Langewiesche (Hrsg.) (s. Anm. 13).

Ausweitung staatlicher Ordnungskompetenz, auf die „Staatsbürgergesellschaft“ mit individuellen Freiheits- und Besitzrechten und auf die Schaffung bzw. den Ausbau nationaler Wirtschaftsräume zielte.

Die ländlichen Revolutionsbewegungen waren hingegen geprägt von der „traditionellen Ausrichtung des bäuerlichen Horizonts auf die Dorfgemeinschaft“<sup>44)</sup>. In den bäuerlichen Forderungen nach Aufteilung von Domänen, nach Verteidigung oder Rückgewinnung von kollektiven Nutzungsrechten an Weiden und Wäldern, nach Rückgabe von Ablösungsgeldern äußerte sich in den Revolutionsjahren die fortdauernde Orientierung der bäuerlichen und der unterbäuerlichen Landbevölkerung auf die Dorfgemeinschaft, nicht auf den nationalen Staat, dessen Revolutionierung sie nutzen wollten, um ihre rückwärtsgewandte Utopie der „dörflichen Lebenswelt“ gegen die komplexen Modernisierungsprozesse zu verteidigen, die diese Lebenswelt aufgebrochen hatten. Auch dort, wo bäuerliche Abgeordnete sich 1848/49 an den Entscheidungen in den nationalen Repräsentationskörperschaften beteiligten, wie im österreichischen Reichstag, hatten sie das Leitbild eines „Staates als lose Föderation unabhängiger Bauerngemeinden“<sup>45)</sup> vor Augen — ein Leitbild, das sich mit der Konzeption des modernen Nationalstaats nicht vereinbaren ließ und für das liberale Bürgertum nicht akzeptabel war. In den großen Agrarrevolten der Revolutionsjahre äußerte sich also in Frankreich und in Deutschland ein letztes Mal die Widerstandskraft vormoderner Wertmuster gegen den säkularen Prozeß der Nationbildung, der in den Revolutionen einen Kulminationspunkt erreichte, den die traditionellen Protestmuster und Protestziele der Landbevölkerung nicht überdauerten<sup>46)</sup>.

Die Aufstandswelle von 1851 gegen den Staatsstreich Louis Napoleons zeigte allerdings, daß zwischen den Zielen der Agrarbevölkerung und denen der städtischen Republikaner kein unüberbrückbarer Gegensatz bestehen mußte. Denn nach dem Scheitern der demokratisch-sozialen Republikaner Mitte 1848 gelang es diesen, traditionale soziale Zielsetzungen der Landbevölkerung zu politisieren und ihnen eine neue politische Stoß-

<sup>44)</sup> Dipper, S. 164.

<sup>45)</sup> Roman Rosdolsky, *Die Bauernabgeordneten im konstituierenden österreichischen Reichstag 1848—1849*, Wien, 1976, S. 234.

<sup>46)</sup> Vgl. zu dieser Zäsur für die agrarische Protestbewegung neben Tilly (Anm. 43) auch A. Soboul, *The French rural community in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, in: *Past and Present* 1956, S. 78 ff.

richtung: die „soziale Republik“, zu geben. Die „Montagnards“ bauten ein umfangreiches, lokal verankertes Vereinsnetz auf, das bäuerliche Forderungen mit demokratisch-sozialen verband, so daß nicht die großen Städte, nicht Paris zu Zentren des Widerstands gegen den antirepublikanischen Staatsstreich wurden, sondern die Provinzen<sup>47)</sup>.

Auch in der bislang nur unzureichend erforschten Reichsverfassungskampagne, mit der die deutsche Revolution 1849 im vergeblichen Kampf um die Durchsetzung der Rechtsverfassung endete, verlagerten sich die Kämpfe von den bisherigen nationalen Entscheidungszentren in die Einzelstaaten. Daß diese Aufstände der „Peripherie“ gegen die Niederschlagung der Revolutionen scheiterten, wird man nicht ausschließlich den überlegenen militärischen Machtmitteln der Staaten zuschreiben können, so wichtig dies auch war. Den Revolutionsbewegungen von 1849 in Deutschland und von 1851 in Frankreich fehlten die zentrale Leitung und die breite Unter-

<sup>47)</sup> Vgl. dazu jetzt die Gesamtdarstellung von Ted W. Margadant, *French Peasants in Revolt. The Insurrection of 1851*, Princeton 1979.

stützung durch das städtische Bürgertum, das nur in Teilen seines demokratischen Flügels Zugang zu den Zielen und den gewaltsamen Aktionsformen auf seiten der agrarischen und städtisch-unterbürgerlichen Sozialschichten fand. Für die Liberalen war hier eine Schwelle gezogen, die sie nach ihrem eigenen Selbstverständnis, mit dem sie eher widerwillig und getrieben als aus eigenem Antrieb in die Revolution gegangen waren, nicht überschreiten konnten.

Für die deutschen wie für die französischen Liberalen endete mit den gescheiterten Revolutionen von 1848, die über die liberalen Ziele hinausgetrieben und andererseits auch hinter diesen zurückgeblieben waren, die Bereitschaft, einen begrenzten Pakt mit der Revolution zur Durchsetzung ihrer Interessen zu wagen. Der Vergleich der französischen und der deutschen Entwicklung in den Revolutionen bietet — das versuchte dieser knappe Überblick zu zeigen — keine Anhaltspunkte, den Beginn eines „deutschen Sonderweges“ mit Blick auf das Verhalten des liberalen wie des demokratischen Bürgertums auf 1848 zu datieren.

## **Wolfgang Schieder: Das Hambacher Fest von 1832 als liberaler Protest**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 20/82, S. 3—12

Der 150. Jahrestag des Hambacher Festes vom 27. Mai 1832 wirft Fragen zur historischen Identität der Deutschen auf. Antworten darauf lassen sich nur finden, wenn die Hambacher Ereignisse in den historischen Zusammenhang des deutschen Frühliberalismus eingeordnet werden.

Als politische Verfassungsbewegung und als gesellschaftliche Emanzipationsbewegung war der deutsche Liberalismus nicht revolutionär. Die Hambacher Bewegung ist deshalb als politischer Höhepunkt einer Volksbewegung anzusehen, die man am besten als politische Protestbewegung bezeichnen kann. Ihre Entstehung ist nur aus den besonderen politischen Voraussetzungen der bayerischen Pfalz um 1830 zu verstehen; ihre Stärke erreichte sie auf Grund einer gleichzeitig bestehenden sozialen Unruhe.

Der liberale Protest bediente sich öffentlicher Resolutionen und politischer Feste. Organisatorisch sammelte er sich im Preß- und Vaterlandsverein. Ihrer sozialen Qualität nach war die Hambacher Bewegung eine Volksbewegung mit einem breiten bürgerlichen Spektrum.

## **Günter Birtsch: Liberalismus und Tradition. Grundrechte und Liberalismus in Deutschland bis zur Revolution von 1848/49**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 20/82, S. 13—21

Die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 waren im wesentlichen ein Werk des gemäßigten Liberalismus. Damit wurde der Anschluß Deutschlands an die westliche Verfassungsentwicklung vollzogen. — Mit der Rezeption der Menschen- und Bürgerrechte nach 1789 war in Deutschland jedoch nicht auch die politische Haltung des Westens übernommen worden: so hat sich der zum Kompromiß mit den alten Mächten bereite, auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie stehende gemäßigte Liberalismus nicht oder nur schwer von den Fesseln der Tradition lösen können. Die von der deutschen Staats- und Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts vermittelte Vorstellung von der Vorrangigkeit der Staatsverfassung, hinter der die individuellen Freiheitsrechte zurücktraten, das im Vordergrund stehende Pflichtethos, das die Bindungen in mitmenschlicher Gemeinschaft und Staatsverband akzentuierte, und die Sicht des Staates als rechtsbewahrendem Rechtsstaat erwiesen sich als Hemmschuh gegenüber der Rezeption der westlichen Staatsauffassung, in der Widerstandslehre, Volkssouveränität und unveräußerliche Freiheitsrechte einen übergeordneten Platz einnahmen. Der von der traditionellen Werthaltung geprägte gemäßigte Liberalismus vermochte es nicht, dem Staat vom Primat individueller Freiheitsrechte aus seine Bestimmung zu geben. Daran hinderten ihn im Vormärz im System des deutschen Bundes auch die politischen und sozialen Rahmenbedingungen. Ein entschiedenes Freiheitsethos konnte sich hier nur im Bereich der oppositionellen Protestbewegung entwickeln. Dabei zeigte sich, wie später in der Paulskirche, daß die Vertreter des politischen Radikalismus, daß Demokraten und Linkliberale weniger durch traditionsbestimmte Einstellungen gefesselt waren als die gemäßigten Liberalen. Letztere gingen hier von dem Primat einer Gesamtordnung, des Staates und des öffentlichen Interesses vor individuellen Freiheitsrechten aus. Dabei konnten die im Nationalliberalismus aufgegangenen gemäßigten Liberalen den Kompromiß mit dem neuen Reich um so eher eingehen, als die ihnen nie verlorengegangene „positive Staatsidee“ letzten Endes das Übergewicht über die Perspektive freiheitlicher Grundsätze behalten hatte.

## **Dieter Langewiesche: Europäische Liberale in den Revolutionen von 1848. Gesellschafts- und verfassungspolitische Zielvorstellungen**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 20/82, S. 22—31

Die Geschichte des deutschen Liberalismus wird in der wissenschaftlichen Literatur als ein wichtiges Kriterium für die Begründung eines „deutschen Sonderweges“, der von den westeuropäischen „Mustern“ abgewichen sei, gewertet. Die Revolution von 1848/49 gilt dabei vielfach als eine zentrale Schaltstelle für diesen „Sonderweg“. Eine Überprüfung dieses Deutungsmusters wird erschwert durch die Vielfalt von Liberalismusdeutungen, über die bisher in der Forschung keine Einigung erzielt werden konnte. Um eine überprüfbare Grundlage für Bewertungen zu schaffen, plädiert dieser Beitrag für eine präzisere zeitliche und räumliche Differenzierung des Liberalismusbegriffs.

Ein solcher Ansatz fragt nicht nach „dem“ Liberalismus schlechthin, sondern nach zeittypischen „Liberalismen“, verbunden mit regionalen Differenzierungen, um einerseits die Vielfalt zeitgenössischer Liberalismusbilder und andererseits regionale und lokale Bedeutungsunterschiede erfassen zu können. Diese ermöglichen es, zwischenstaatliche Vergleiche unterhalb der nationalstaatlichen Ebene vorzunehmen. Ein solcher Vergleich — dies versucht der Beitrag am Beispiel Frankreichs und Deutschlands zu zeigen — läßt vielfältige Gemeinsamkeiten im Verlauf der Revolutionen in Frankreich und Deutschland und vor allem in der Politik des Bürgertums in den Revolutionsjahren erkennen, während er keine Anhaltspunkte erbringt, die es rechtfertigen könnten, den Beginn eines „deutschen Sonderweges“ auf die Revolutionen von 1848/49 zu datieren.